

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung derjenigen Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem Interesse sind

[urn:nbn:de:bsz:31-217115](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217115)

Zusammenstellung

derjenigen Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem Interesse sind.

Stand vom 1. Januar 1878.

I. Ordnungs- und Sicherheitspolizei.

1. Wohnungs-, Fremden- und Dienstbotenanzeigen.

(§. 49 P.-Str.-G.-B.)

A. Auszug aus der Verordnung vom 11. Juni 1870.

- §. 2. Die eintretenden Wohnungsveränderungen sind in folgender Weise anzumelden:
 Jeder Einzug und jeder Auszug ist spätestens 2 Tage nach seinem Beginn schriftlich bei der Polizeibehörde nach Formular B anzuzeigen:
- a) von dem Besitzer des Wohnhauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich der Meldungen, die sich beziehen auf
1. ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,
 2. die übrigen in seinem Haushalte wohnenden Personen, wie Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge,
 3. seine Miether,
 4. die in dem Haushalte des Miethers wohnenden Personen, wie Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge und die von dem Miether aufgenommenen Schlafleute, Astermiether und deren Angehörige, soweit alle diese Personen mit dem Miether zugleich ein- oder ausziehen;
- b) von dem Miether in Bezug auf jede Wohnungsveränderung der mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge, Astermiether, Schlafleute, welche mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

Personen unter 18 Jahren können außer Betracht bleiben.

Für jede Person ist die Anzeige auf ein besonderes Blatt der Impressen Formular B zu schreiben. Nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrauen und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

§. 4. Alle diejenigen Personen, welche, von auswärts kommend, ihren vorübergehenden oder bleibenden Aufenthalt in einer Gemeinde nehmen, sind, sofern sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, verbunden, spätestens nach 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich die in Formular C enthaltenen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen. Zugleich haben sie die etwa in ihrem Besitz befindlichen, zum Ausweise über ihre Person dienlichen Papiere auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen.

§. 7. Gastwirthe (Inhaber von Hôtels garnis) haben Namen, Stand, mutmaßliche Aufenthaltszeit des Fremden zugleich in das von ihnen zu führende Fremdenbuch einzutragen oder von dem Fremden eintragen zu lassen, und Auszüge davon längstens bis zum andern Morgen der Polizeibehörde mitzutheilen.

(Die Impresse zu den Formularen B und C werden auf den Polizeistationen unentgeltlich verabfolgt.)

B. Vorschrift vom 30. Juni 1870. Tagblatt Nr. 179.

§. 1. Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Lehrherren haben auch den Dienst Eintritt und Dienstausschritt der nicht mit ihnen zusammenwohnenden Dienstboten, Fabrik- oder Handarbeiter, Ge-

werbsgehilfen und Lehrlinge spätestens nach 2 Tagen, von erfolgtem Ein- und Austritt an gerechnet, der Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 2. Jeder, der einen Fremden beherbergt oder aufnimmt, hat binnen 2 Tagen der Polizeibehörde unter Angabe des Namens, Standes, der Heimath und der mutmaßlichen Aufenthaltszeit hiervon Anzeige zu machen.

Auf bloß vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Bekannten angehörender Familien erstreckt sich diese Anzeigepflicht nicht.

§. 3. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des §. 49 P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 20 Mark bestraft.

2. Verbot des Mitbringens von Hunden in öffentliche Wirthschaften.

(Vorschrift vom 6. August 1874.)

Eine Geldstrafe bis zu 20 Mark verurteilt, wer Hunde in öffentliche Wirthschaften mitbringt.

3. Das Rauchen u. s. w. in der Nähe des Pulvermagazins betr.

(§. 108 Ziff. 5 d. P.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 22. August 1875. Tagblatt Nr. 256.

1. Das Rauchen, Feuer schlagen u. s. w. näher als 30 Schritte,

2. Das Schießen, Anzünden eines Feuers näher als 50 Schritte vom Pulvermagazin beim Friedhof ist bei Strafe bis 50 Mk. verboten.

II. Sittlichkeitspolizei.

(Siehe Adreßbuch von 1876.)

III. Gesundheitspolizei.

1. Der Bezug neuerbauter Wohnungen betr.

(§§. 87a und 116 des P.-Str.-G.-B. und Verordnung vom 27. Juni 1874.)

Vorschrift vom 10. August 1875.

§. 1. Der Eigenthümer eines neugebauten Hauses oder eines neugebauten Stockwerkes, welcher dasselbe zu Wohnungen vermieten will, ehe 4 Monate nach Vollendung des Rohbaues eines neuen Stockwerkes oder 6 Monate nach Vollendung des Rohbaues eines ganzen Hauses umlaufen sind, hat hievon der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt auf Kosten des Hauseigentümers durch Untersuchung fest, ob das Haus genügend ausgetrocknet ist, um ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner bezogen werden zu können, und gibt dem Hauseigentümer Bescheid, ob das Haus bewohnt werden darf.

§. 3. Erst wenn diese Untersuchung ergeben hat, daß das Haus genügend ausgetrocknet ist, dürfen die Wohnräume desselben an Miethsleute abgegeben werden.

Zuwiderhandlungen werden nach §. 13 der Verordnung vom 27. Juni 1874 und §§. 87a und 116 des Polizeistrafgesetzbuchs bestraft.

Die im §. 1 vorgeschriebene Anzeige ist auf der Polizeiwachstube oder den Polizeistationen zu machen.

2. Schlachthaus- und Fleischschau.

(Siehe Adreßbuch von 1876.)

3. Verwahrung der Hunde mit Maulkörben.

(§. 103, Abs. 3 P.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 11. Februar 1865. Tagblatt Nr. 46.

Es ist untersagt, große Hunde, insbesondere Fang-, Kad- und Metzgerhunde, ohne wohlbelegten Maulkorb von Metall, welcher das Beißen vollständig verhindert, herum laufen zu lassen. Das Gleiche gilt von Buntböggen jeder Größe.

4. Maßregeln gegen die Hundswuth.

(§. 89 des P.-Str.-G.-B.)

Verordnung vom 11. Mai 1876. §. 1, 2 und 3. (Gesetzes- u. Verordnungsblatt Seite 115.)

5. Reinigung des Landgrabens und der Dohlen.

(§. 87 a. P.-St.-G.-B.)

Vorschrift vom 22. August 1874. Tagblatt Nr. 230.

§. 1. Alle Besitzer von Einläufen in städtische Dohlen oder direkt in den Landgraben sind verpflichtet, an denselben sog. Sentkästen mit Wasserverschluß anzubringen.

§. 2. Die Senkfläßen müssen nach der für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnung des städtischen Wasser- und Straßenbauamtes — und zwar an den bereits bestehenden derartigen Privabdohlen längstens binnen 4 Monaten — hergestellt werden.

§. 3. Eigenmächtige Veränderungen an diesen Einrichtungen ohne vorherige Genehmigung des städtischen Wasser- und Straßenbauamtes sind verboten.

§. 4. Für die rechtzeitige Entleerung der Senkfläßen und für die Entfernung des Aushubes haben die betreffenden Besitzer Sorge zu tragen.

§. 5. Säumige, bezw. Zuwiderhandelnde werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 6. Die Verfügung vom 9. Januar 1867 (Tagblatt Nr. 10) ist aufgehoben.

6. Leichenordnung.

1. Friedhofordnung.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der städtische Friedhof ist die regelmäßige Begräbnisstätte für die auf der Gemarkung von Carlsruhe Gestorbenen.

Ueber die Begräbnisse auf den beiden der israelitischen Gemeinde gehörigen Friedhöfen ist eine besondere Leichenordnung aufgestellt.

§. 2. Alle Angelegenheiten, welche auf den Friedhof und die darauf vorzunehmenden Begräbnisse Bezug haben, werden unter Leitung und Aufsicht der Gemeindebehörde von einer besonders dafür niedergelegten Friedhofcommission besorgt.

§. 3. Die Benützung des städtischen Friedhofs zur Beerdigung auswärtiger Gestorbener unterliegt der Genehmigung der Gemeindebehörde, und, sofern es nicht hiesige Einwohner sind, der Entrichtung der hierfür besonders vorgesehenen Taxen.

§. 4. Der Friedhof enthält verschiedene Abtheilungen für die Begräbnisse. Darnach können dieselben stattfinden:

- a. in den Reihen der allgemeinen Begräbnisstätten,
- b. außer den Reihen in Rabattengräbern und in Grufen.

§. 5. Ueber sämtliche Beerdigungen wird ein Buch geführt, welches Namen, Stand, Alter des Verstorbenen, den Begräbnisplatz, Jahr, Monat und Tag der Beerdigung enthält. Dasselbe liegt zu Jedermanns Einsicht beim Friedhofsaufseher auf und eine Abschrift wird in der Gemeinderathskanzlei aufbewahrt. Außerdem ist in einem genauen Plane des Friedhofs jedes Grab eingetragen.

§. 6. Ein Grab in der Reihe der allgemeinen Begräbnisstätten wird für auf Carlsruher Gemarkung Gestorbene, sowie für auswärtig gestorbene hiesige Einwohner unentgeltlich abgegeben.

Grabstätten außer der Reihe unterliegen der Bezahlung einer Vorbehaltsaxe, sowie für die Beisetzung jeder Leiche einer Beisetzungsaxe.

§. 7. Die Särge müssen aus weichem Holz gefertigt und deren Fugen im Innern verpicht sein. Särge von hartem Holz sind nur in Grabstätten außer der Reihe gestattet, sofern solche, vom Tage der Beisetzung der Leiche an, mindestens für die Dauer der im §. 22 näher bestimmten Verschonungszeiten erworben wurden.

§. 8. Die Beisetzung von Leichen in Metallsärgen bedarf zuvor der Bewilligung der Gemeindebehörde, welche die Bewilligung voraussetzt, in jedem einzelnen Falle die für die Grabstätte nöthigenfalls zu erwerbende Dauer der Vorbehaltszeit bestimmt.

§. 9. Bereits in einer Grabstätte beigesetzte Leichen können nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde, polizeiliche Erlaubnis vorausgesetzt, einem Grabe wieder entboden werden.

§. 10. Die Errichtung von Grabdenkmälern sammt Inschriften, sowie von Grabeinfassungen, welche letztere aus Stein oder Eisen hergestellt sein müssen, bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde. Bei Einholung derselben ist ein Plan in doppelter Ausfertigung einzureichen. Für Denkmäle in den Reihen der allgemeinen Begräbnisstätten wird von deren Aufstellung eine Taxe erhoben, während die Denkmal-Taxe für Begräbnisse außer der Reihe bereits in der Taxe für diese Grabstätten begriffen ist.

§. 11. Denkmäle und Einfassungen, sowie die Anpflanzungen auf den Grabstätten müssen von den Angehörigen in gutem Stande erhalten werden. Gerathen solche vor Umstoß der Berechtigungszeit in Verfall, so können sie auf Anordnung der Gemeindebehörde entfernt werden. Abgänge von Pflanzen und dergleichen müssen auf einen dazu bestimmten Platz verbracht werden.

§. 12. Grabstätten dürfen nicht mit Bäumen oder Gesträuchen, welche genießbare Früchte tragen, bepflanzt werden. Alle Anpflanzungen müssen derart in Schnitt gehalten werden, daß sie die Grundfläche der Grabstätte nicht überhängen. Wird dies nicht beachtet, so können überhängende Zweige auf Kosten der Betheligen entfernt werden.

§. 13. Nach Umlauf der Verjährungszeit müssen, ohne daß es einer besonderen gerichtlichen Aufforderung bedarf, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung der Gemeindebehörde die auf den Gräbern befindlichen Denkmale, Einfassungen zc. entfernt werden, widrigenfalls dieselben beiseitigt und für Rechnung der Stadtkasse verworthen werden können.

§. 14. Ausgemauerte Gräber oder Gruften dürfen weder in der Reihe der allgemeinen Begräbnißstätten, noch in den Rabatten angebracht werden.

§. 15. Der Friedhof ist von Morgens bis Abends geöffnet.

b. Begräbnisse in der Reihe der allgemeinen Begräbnißstätten.

§. 16. Ein Grab in der Reihe der allgemeinen Begräbnißstätten wird für auf hiesiger Gemarkung Gestorbene und für auswärtig gestorbene hiesige Einwohner unentgeltlich abgegeben. Dagegen wird für die Abgabe eines Grabes an Solche, die nicht hiesige Einwohner und auswärtig gestorben sind, eine Taxe erhoben.

§. 17. Die Gräber für Personen über 10 Jahren werden der Reihe nach auf den für die Beerdigung Erwachsener bestimmten Abtheilungen, die Gräber für solche unter 10 Jahren auf den Abtheilungen für Kinder angelegt. Die Umgrabungszeit ist für das Grab eines Erwachsenen 20 Jahre, für das Grab eines Kindes 15 Jahre. Eine Beerdigung außer der Reihe innerhalb dieser Abtheilungen ist nicht zulässig.

§. 18. Vor Beginn der Umgrabung einer Abtheilung wird die Gemeindebehörde eine darauf bezügliche öffentliche Bekanntmachung erlassen. Die Verschonung des Grabes auf die Dauer einer weiteren Umgrabungszeit kann von der Gemeindebehörde gegen Erlegung einer Taxe erlangt werden.

§. 19. Für die Aufstellung von Denkmalen wird eine Taxe erhoben, welche alsbald an die Stadtkasse zu bezahlen ist. Die Aufstellung einfacher hölzerner Kreuze oder einfacher Steinplatten, deren Fläche 2500 qcm nicht übersteigt, mit Namen, Geburts- und Todestag des Beerdigten ist taxfrei.

c. Begräbnisse außer der Reihe in Rabattengräbern und Gruften.

§. 20. Zur Benützung für Begräbnisse außer der Reihe können Plätze auf den Rabatten

- a. der Fußwege,
- b. der Seitenwege,
- c. der Hauptwege oder der Einfassungsmauer,
- d. der Rückseite der Gebäudemauern

für 1 und mehrere Särge

oder Gruften für 1 bis 3 Särge erworben werden.

Für den Vorbehalt und für die Benützung dieser Grabstätten ist, entsprechend der jeweiligen Taxordnung, eine Vorbehalt- und eine Beisehungstaxe an die Stadtkasse zu entrichten. Die Vorbehaltstaxe muß zum Voraus für die Dauer der erworbenen Vorbehaltszeit bezahlt werden, die Beisehungstaxe jeweils vor der Beisehung einer Leiche.

§. 21. Die Vorbehaltszeit muß für Rabattenplätze erstmals auf mindestens 20 Jahre, für Gruften erstmals auf mindestens 50 Jahre erworben werden.

§. 22. Wenn bei dem Begräbniß einer Leiche die Vorbehaltszeit eines Platzes früher ablaufen würde, als die Verschonungszeit eines Grabes zu dauern hat, nämlich:

- a. eines Erwachsenen in einem Sarg von weichem Holz von 20 Jahren,
- b. eines Erwachsenen in einem Sarg von hartem Holz von 30 Jahren,
- c. eines Kindes unter 10 Jahren in einem Sarg von weichem Holz von 15 Jahren und
- d. eines Kindes unter 10 Jahren in einem Sarg von hartem Holz von 25 Jahren,

so muß vor der Beisehung des Sarges eine Verlängerung der Vorbehaltszeit mindestens bis zur Dauer der genannten entsprechenden Verschonungszeit erworben werden.

§. 23. Die Taxen für die Beisehung einer Leiche erhöhen sich auf den in der Taxordnung jeweils festgesetzten Betrag, wenn derjenige, dessen Leiche beigesetzt werden soll, nicht als hiesiger Einwohner gestorben ist.

§. 24. Wenn ein hiesiger Einwohner den Vorbehalt einer Begräbnißstätte erworben hat, so erböhen sich für seine Person durch Verlegung seines Wohnsitzes die Beisehungstaxen nicht.

§. 25. In der Regel darf erst nach Umlauf der im §. 22 bezeichneten Verschonungszeiten wieder eine Leiche an die Stelle einer früher beerdigten beigesetzt werden. Ausnahmen bedürfen polizeilicher Erlaubniß.

§. 26. In der vorbehaltenen Grabstätte wird deren Erwerber, sowie jene Personen, für welche es derselbe gestattet, beerdigt.

Bei Lebzeiten kann kein Erwerber dieses Verfügungsrecht veräußern. Nach dem Tode des jeweiligen Erwerbers gehen die erworbenen Rechte auf jene Person über, zu deren Gunsten er eine Verfügung getroffen hat. Ueber eine solche Verfügung muß der Gemeindebehörde ein glaubwürdiger Nachweis vorgelegt werden; dieselbe kann jedoch nur zu Gunsten einer einzigen Person getroffen

werden, und wäre ungiltig, wenn sie die Berechtigung zugleich auf mehrere Personen übertragen würde.

§. 27. So lange der Gemeindebehörde ein genügender Nachweis der Uebertragung nicht vorgelegt ist, können, vorbehaltlich der Genehmigung der Gemeindebehörde, der überlebende Ehegatte, Nachkomme, oder sofern solche nicht vorhanden sein sollten, Geschwister des letzten Berechtigten innerhalb der Dauer der Vorbehaltszeit, Bestimmung über die Benützung der Grabstätte treffen.

§. 28. Besteht unter verschiedenen Interessenten über eine Grabstätte ein Streit und wird vor Austrag desselben von einem der Beteiligten die Beisetzung einer Leiche in die betreffende Grabstätte verlangt, so ist es ausschließlicly dem Ermessen der Gemeindebehörde anheimgestellt, ob sie diesem Verlangen stattgeben will.

§. 29. Die Dauer der Vorbehaltszeit kann vor Ablauf derselben, von dem Berechtigten durch Bezahlung der in der Taxordnung jeweils dafür festgesetzten Taxe auf beliebige Zeit verlängert werden. Nach Umfluß der Vorbehaltszeit ist jeder Anspruch an die Grabstätte erloschen und die Gemeindebehörde erlangt hierdurch das freie Verfügungsrecht über dieselbe.

§. 30. Vorbehaltene Rabattenplätze müssen sogleich nach abgeschlossenem Vertrag von den Erwerbern mit Bordsteinen eingefast werden, und sind während der Dauer der Vorbehaltszeit von denselben zu pflegen und zu unterhalten.

§. 31. Die Gesamtkosten für Öffnen, Schließen und vollständige Wiederherstellung der Gruft haben die Besitzer zu tragen. Denselben bleibt die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft überlassen. Gruftdenkmale dürfen nicht mehr als 60 Ctm. über die hintere Wandfläche vorspringen.

§. 32. Änderungen der erworbenen Rechte, welche zufolge der ganzen oder theilweisen Schließung des Friedhofs oder zufolge baulicher Veränderungen, die Gemeindebehörde beschließt, sowie Änderungen der Taxordnung bleiben vorbehalten, ohne daß aus solchen Anordnungen oder deren Vollzug gegen die Stadtgemeinde Carlsruhe irgend welche Rechtsansprüche oder Entschädigungsforderungen begründet oder abgeleitet werden könnten.

d. Leichenhalle.

§. 33. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme und Beobachtung der Leichen bis zu deren Beerdigung. Die Leichen werden daselbst bewacht und mit Vorrichtungen versehen, um jede Veränderung alsbald bemerken zu können.

§. 34. Wird die Leiche zu diesem Zwecke auf den Friedhof verbracht, so wird sie vom Leichenprocurator mit der vom Standesbeamten ausgefertigten Beerdigungserlaubnis dem Leichenwart übergeben, welcher ihr die für sie bestimmte Stätte anweist.

§. 35. Ist die Leiche an ihre Stätte verbracht, so wird der Deckel des Sarges entfernt, der Sarg bleibt, vorausgesetzt, daß keine ansteckende Krankheit die Todesursache war, oder nicht zu starke Verwesung eingetreten, offen, die Leiche liegt mit erhöhtem Kopfe, das Gesicht nach oben gekehrt, und die Finger in Verbindung mit dem electrischen Apparate.

§. 36. Leichen, bei denen der Tod durch eine ansteckende Krankheit erfolgte, werden in einer abgesonderten Zelle aufgestellt und der Sarg nach Umfluß von 24 Stunden geschlossen.

§. 37. Die Leichen sind in der Regel vom Gange der Halle aus für Jedermann zu erschauen, Ausnahmen können auf Wunsch der Angehörigen bewilligt werden. Den Angehörigen ist der Zutritt in den innern Raum gestattet.

§. 38. Zur Vornahme der Section einer Leiche ist, falls dieselbe nicht das Gericht angeordnet hat, dem Leichenwart ein Erlaubnißschein vorzuweisen, welcher nach schriftlich erfolgter Genehmigung der Angehörigen von der Gemeindebehörde ausgestellt wird.

§. 39. Die zweite Leichenschau hat in den Räumen der Leichenhalle zu geschehen.

e. Schließung des alten Friedhofs.

§. 40. Am Tage der Eröffnung des neuen Friedhofs wird der bisherige Friedhof für die regelmäßigen Beerdigungen in der Reihe der allgemeinen Begräbnisstätten geschlossen. Die auf dem bisherigen Friedhof bestehenden Berechtigungen für Begräbnisse außer der Reihe können bis zur polizeilichen Schließung des ganzen Friedhofs fernerhin benützt werden.

§. 41. Mit Eröffnung des neuen Friedhofes, bezw. vom Tage der Fertigstellung der Gruften an, können bis auf Weiteres sämmtliche auf dem alten Friedhof bestehenden Berechtigungen zu Begräbnissen außer der Reihe auf den neuen Friedhof übertragen werden. Zu diesem Behuf erhalten die Berechtigten auf Verlangen und auf Nachweis ihrer Berechtigungen Gruften, oder Rabattenplätze an der Umfassungsmauer des neuen Friedhofs mit entsprechenden Rechten angewiesen.

§. 42. Die Ueberreste der Grabstätten auf dem alten Friedhof, die Denkmale, Grabeinfassungen etc. können die Berechtigten auf ihre Kosten ganz oder theilweise auf die ihnen angewiesenen Grabstätten des neuen Friedhofs übertragen. Falls sie ihre Ansprüche an die auf dem alten Friedhof zurückgelassenen Ueberreste nicht aufgeben wollen, unterliegt die Unterhaltung der Grabstätte den Bestimmungen der Leichenordnung vom Jahre 1848, insbesondere der §§. 12 und 13 derselben.

2. Begräbnisordnung.

§. 43. Alle Beerdigungen auf dem städtischen Friedhof müssen nach den Bestimmungen dieser Begräbnisordnung stattfinden. Ausgenommen davon sind die Begräbnisse der im Dienste stehenden Militärpersonen ohne Offiziersrang, welche nach Vorschrift des Garnisonsreglements zu geschehen haben.

§. 44. Die Begräbnisse müssen durch einen Procurator gemäß seiner Dienstweisung besorgt werden.

§. 45. Der Leichenschauer wird dafür Sorge tragen, daß der Leichenprocurator von jeder vorzunehmenden Beerdigung in Kenntniß gesetzt wird.

§. 46. Begräbnisse können nach Wahl der Beteiligten nach verschiedenen in der Taxordnung näher bezeichneten Klassen stattfinden. Gegen Bezahlung dieser Taxen an die Stadtkasse werden folgende Gegenleistungen übernommen:

- 1) Die Geschäfte des Procurators gemäß seiner Dienstweisung, einschließlich der klassenmäßigen Anzahl von Ansagen.
- 2) Ein Sarg der betreffenden Klasse sammt Verbringen in's Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
- 3) Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof in dem klassenmäßigen Leichenwagen.
- 4) Die klassenmäßige Anzahl der Trauerwagen.
- 5) Das Aufstellen der Leiche in der Leichenhalle.
- 6) Die Beerdigung der Leiche.

§. 47. Es ist zulässig, weitere, die klassenmäßige Anzahl übersteigende Ansagen durch den Procurator machen zu lassen, sowie auch eine größere Anzahl, als die klassenmäßig gestellten Trauerwagen durch denselben zu bestellen und ferner statt des für jede Klasse vorgesehenen Sarges einen reicheren aus dem Sargmagazin zu wählen.

Die für diese Mehrleistung in der Taxordnung festgesetzten Taxen werden gleichzeitig mit den übrigen Taxen durch die Stadtkasse erhoben.

§. 48. Die Särge sammt etwa noch gewünschten Ausschmückungen müssen aus dem Sargmagazin entnommen werden. Ausnahmen bedürfen besonderer Erlaubniß der Gemeindebehörde.

§. 49. Die Leichen müssen innerhalb 12 Stunden, bei ansteckenden Krankheiten innerhalb 6 Stunden nach dem erfolgten Tode vermittelt des Leichenwagens auf kürzestem Wege entweder Morgens früh oder Abends spät nach der Leichenhalle gefahren werden.

Während der Fahrt wird der Deckel des Sarges nur lose aufgelegt. Mit sanitätpolizeilicher Erlaubniß kann die Leiche, sofern ein besonderes Zimmer für dieselbe vorhanden ist, bis zur Beerdigung im Trauerhaus verbleiben.

§. 50. Trauermusik und Fackelbegleitung zu einem Leichenzug bedarf außer polizeilicher Erlaubniß der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Fackeln müssen vor Betreten des Friedhofs niedergelegt werden. Die nöthige Belichtung des Weges zum Grabe wird auf Kosten der Beteiligten besorgt.

§. 51. Das Aufstellen des Sarges in der Friedhofskapelle ist nicht gestattet.

§. 52. Uebertretungen der Friedhofordnung werden nach §. 96 Polizeistrafgesetz mit Geldstrafen bis zu 50 Mark,

Vernureinigungen der Begräbnisstätten nach Reichsstrafgesetz §. 366, Ziff. 10 mit einer solchen bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen und

Beschädigungen nach Reichsstrafgesetz §. 168, 304 und 305 bestraft.

Uebergangsbestimmung.

Die in der Leichenordnung enthaltenen Bestimmungen über die Gruften und Leichenhalle, die mit letzterer zusammenhängenden Bestimmungen über das Verbringen der Leichen aus dem Trauerhause dahin, treten an einem späteren von der Gemeindebehörde noch bekannt zu gebenden Tag in Wirksamkeit.

3. Taxordnung.

1. Friedhofstaxen.

a. Für Gräber in der Reihe der allgemeinen Begräbnisstätten.

1. Für die Verschönerung des Grabes eines Erwachsenen bei der Umgrabung des Quadrats bis zur nächsten Umgrabung	30 Mark
2. Für die Verschönerung des Grabes eines Kindes unter 10 Jahren bei der Umgrabung des Quadrats bis zur nächsten Umgrabung	15 "
3. Für das Aufstellen eines Grabdenkmals (Ausnahme siehe §. 19)	10 "
4. Ein Grab für die Leiche eines Erwachsenen, sofern derselbe kein hiesiger Einwohner und auswärts gestorben ist	50 "
5. Ein Grab für die Leiche eines Kindes unter 10 Jahren, sofern dasselbe auswärts gestorben ist und dessen Eltern keine hiesigen Einwohner sind	25 "

b. Für Gräber auf Rabattenplätzen.

	An den Fußwegen.	An den Seitenwegen.	An den Haupt- wegen u. Um- fassungsmauer.	An der Rückseite der Gebäude- mauern.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
Vorauszubehaltende Vorbehaltstaxe für einen Grabplatz für je einen Sarg und ein Jahr . .	1	1 ¹ / ₂	2	2 ¹ / ₂
Für die Beisetzung je einer Leiche eines Erwachsenen	30	40	50	60
Für die Beisetzung je einer Leiche eines Kindes unter 10 Jahren	15	20	25	30

c. Für Gruften.

Vorauszubehaltende Vorbehaltstaxe einer Gruft für einen Sarg und je ein Jahr	5	Mark.
Vorauszubehaltende Vorbehaltstaxe einer Gruft für zwei Säрге je ein Jahr	7 ¹ / ₂	"
Vorauszubehaltende Vorbehaltstaxe einer Gruft für drei Säрге und je ein Jahr	10	"
Für die Beisetzung je einer Leiche eines Erwachsenen	200	"
Für die Beisetzung je einer Leiche eines Kindes unter 10 Jahren	100	"

Die Taxen für die Beisetzung einer Leiche sowohl in Rabattengräbern, als Gruften erhöhen sich auf das Doppelte, wenn derjenige, dessen Leiche beigesetzt werden soll, nicht als hiesiger Einwohner gestorben ist, bzw. wenn die Eltern des verstorbenen Kindes keine hiesigen Einwohner sind. (Ausnahme siehe §. 24.)

2. Begräbnistaxen.

Ein Begräbniß

für Personen über 10 Jahren.			für Kinder von 6 bis 10 Jahren.			für Kinder unter 6 Jahren.	für Kinder unter 1 Jahre, wenn sie von den Angehörigen auf den Friedhof getragen werden.
I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.		
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
120	90	30	100	70	25	18	6

Gegen Bezahlung dieser Taxen an die Stadtkasse werden folgende Gegenleistungen übernommen:

a. Begräbnisse I. Klasse für Personen über 10 Jahren.

- 1) Die Geschäfte des Procurators gemäß seiner Dienstweisung einschließlich 50 Ansagen.
- 2) Ein Sarg I. Klasse sammt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
- 3) Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen I. Klasse unter Beihilfe von 6 Leichenträgern.

4) Drei Trauerwagen.

5) Das Aufstellen der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle.

6) Die Beerdigung der Leiche.

b. Begräbnisse II. Klasse für Personen über 10 Jahren.

- 1) Die Geschäfte des Procurators gemäß seiner Dienstweisung einschließlich 30 Ansagen.
- 2) Ein Sarg II. Klasse sammt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
- 3) Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen II. Klasse unter Beihilfe von 4 Leichenträgern.

4) Zwei Trauerwagen.

5) Das Aufstellen der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle.

6) Die Beerdigung der Leiche.

c. Begräbnisse III. Klasse für Personen über 10 Jahren.

- 1) Die Geschäfte des Procurators gemäß seiner Dienstweisung ohne Ansagen.
- 2) Ein Sarg III. Klasse sammt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.

3) Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen II. Klasse unter Beihilfe von 4 Leichenträgern.

4) Ein Trauerwagen.

5) Das Aufstellen der Leiche im allgemeinen Leichensaal.

6) Die Beerdigung der Leiche.

d. Begräbnisse I. Klasse für Kinder von 6 bis 10 Jahren.

1) Die Geschäfte des Procurators gemäß seiner Dienstweisung einschließlich 50 Ansagen.

2) Ein Sarg I. Klasse sammt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.

3) Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen I. Klasse unter Beihilfe von 4 Leichenträgern.

4) Drei Trauerwagen.

5) Das Aufstellen der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle.

Die Beerdigung der Leiche.

e. Begräbnisse II. Klasse für Kinder von 6 bis 10 Jahren.

1) Die Geschäfte des Procurators gemäß seiner Dienstweisung einschließlich 30 Ansagen.

2) Ein Sarg II. Klasse sammt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.

3) Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen II. Klasse unter Beihilfe von 2 Leichenträgern.

4) Zwei Trauerwagen.

5) Das Aufstellen der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle.

6) Die Beerdigung der Leiche.

f. Begräbnisse III. Klasse für Kinder von 6 bis 10 Jahren.

1) Die Geschäfte des Procurators gemäß seiner Dienstweisung ohne Ansagen.

2) Ein Sarg III. Klasse sammt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.

3) Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen II. Klasse unter Beihilfe von 2 Leichenträgern.

4) Ein Trauerwagen.

5) Das Aufstellen der Leiche im allgemeinen Leichensaal.

6) Die Beerdigung der Leiche.

g. Begräbnisse für Kinder bis zu 6 Jahren.

1) Die Geschäfte des Procurators gemäß seiner Dienstweisung ohne Ansagen.

2) Ein Sarg sammt Verbringen in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.

3) Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Kinderleichenwagen unter Beihilfe eines Leichenträgers.

4) Das Aufstellen der Leiche im allgemeinen Leichensaal.

5) Die Beerdigung der Leiche.

h. Begräbnisse der Kinder unter 1 Jahre, sofern sie die Angehörigen auf den Friedhof tragen wollen.

1) Die Geschäfte des Procurators gemäß seiner Dienstweisung ohne Ansagen.

2) Ein Sarg sammt Verbringen desselben in das Trauerhaus.

3) Die Beerdigung der Leiche.

Ausnahmsweise kann auch für Kinder unter 6 Jahren ein Begräbniß nach einer für Kinder von 6 bis 10 Jahren festgesetzten Klasse stattfinden.

Für jede Ansage über die klassenmäßige Anzahl 10 Pf.; für jeden Trauerwagen über die klassenmäßige Anzahl I. Klasse 5 Mark, II. Klasse 3 Mark 50 Pf.

Ueber die Preise für Verwendung besserer Särge und deren Ausschmückung ist ein besonderer Tarif aufgestellt, welcher durch den Procurator erhoben werden kann.

In obigen Taxen sind die Trinkgelder für sämtliche Bediensteten eingeschlossen und es ist denselben strengstens untersagt, in irgend einer Form Trinkgelder zu verlangen.

Die Gebühr des Leichenschauers ist in obiger Taxe nicht begriffen und besonders zu bezahlen.

IV. V. Feuer- und Baupolizei.

1. Gaseinrichtungen.

(§. 108, Ziff. 5, 116 P.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 8. Dezember 1875. Tagblatt Nr. 347.

§. 1. Die Herstellung der Zuführungsröhre des Gases von dem Straßenrohre bis zum Gasmesser, die Aufstellung des letzteren, sowie alle an diesen Theilen

der Leitung nöthig fallenden Reparaturen und Aenderungen sind ausschließlich dem städtischen Gaswerke übertragen, und dürfen nur durch die von demselben hierzu aufgestellten Arbeiter vorgenommen werden.

§. 2. Jede Anlage und Veränderung behufs der Gasbeleuchtung im Innern der Gebäude unterliegt der polizeilichen Genehmigung.

§. 3. Wer Arbeiten der in §. 2 bezeichneten Art ausführt, ist deshalb verpflichtet, dem Bezirksamte mindestens 3 Tage, bevor die Einrichtung in Gebrauch genommen werden will, hiervon Anzeige zu erstatten und sich hierzu der gedruckten Formularien zu bedienen. (Die betreffenden Formularien können auf den Polizeistationen unentgeltlich in Empfang genommen werden.)

§. 4. Das Bezirksamt beauftragt hierauf den hierfür bestellten Prüfungskommissär mit der sofortigen Prüfung der Einrichtung.

§. 5. Vor erfolgter Prüfung darf die Leitung weder angestrichen, noch in anderer, die Prüfung erschwerender Weise bedeckt werden.

§. 6. Auf Grund dieser Prüfung ertheilt das Bezirksamt dem Betheiligten — wenn keine weiteren Anstände vorliegen — die schriftliche Erlaubniß zur Benützung der Einrichtung.

§. 7. Dem Erlaubnißschein ist eine Belehrung über das Verhalten bei dem Gebrauche des Gaslichtes zur genauen Beachtung beigebracht.

§. 8. Dem Gaswerke ist untersagt, Gas abzugeben, und dem Installateur, sowie dem Eigenthümer der Anlage verboten, von der Einrichtung Gebrauch zu machen, bevor der Erlaubnißschein ertheilt worden ist.

§. 9. Von der ertheilten Erlaubniß gibt das Bezirksamt dem Gaswerke umgehende Nachricht.

§. 10. Das Zuleitungsrohr vom Hauptrohr bis zum Gasmesser muß aus Eisen sein; am Ende desselben und in nächster Nähe des Gasmessers ist ein Abschlußhahn anzubringen.

§. 11. Die Gasanstalt bestimmt die Größe des Gasmessers und seinen Platz. In der Regel soll derselbe so nahe als möglich beim Straßenrohre angebracht sein.

§. 12. Wo der Gasmesser einer äußerlichen Verletzung ausgesetzt ist, muß derselbe mit einem hölzernen — übrigens leicht zu entfernenden und nicht luftdicht verschlossenen — Kasten umgeben werden.

§. 13. Die zur Verwendung kommenden Gasmesser müssen solid konstruirt und vorschriftsmäßig geeicht sein.

§. 14. Die zu den Gasleitungen im Innern der Häuser zu verwendenden Röhren müssen aus gezogenem Schmiedeeisen oder aus Blei sein; Kupferrohren sind unter keinen Umständen zulässig.

Die Verbindungen der Röhren müssen auf eine durchaus dauerhafte und solide Weise entweder durch Verschraubung oder durch Verlöthung hergestellt werden.

Ein Zueinanderschieben der Röhren mit bloßer Verkitung oder eine andere leichte Verbindungsart ist nicht zulässig.

§. 15. Zur Bestimmung der Röhrendimensionen ist bei gewöhnlichen Verhältnissen folgende Tabelle maßgebend.

Durchmesser im Lichten in Millimeter.	Längen der Röhren in Meter.					
	3 m	5 m	10 m	20 m	30 m	50 m
	Flammenzahl.					
6	1					
10	4	3	2	1		
13	10	8	5	2	1	
20	30	25	13	6	3	1
25	60	40	25	13	6	2
32	100	70	40	20	8	4
40	150	100	60	30	13	6
50	350	250	150	70	35	10

Bei Anwendung von Bleirohren müssen dieselben folgende Wandstärke oder entsprechende Gewichte haben: Lichtweite des Rohres

bis 10 Millimeter	Gewicht pro laufenden Meter	Wandstärke
	0,6 Kilogramm	1 $\frac{1}{2}$ Millimeter
" 13 "	0,9 "	1 $\frac{3}{4}$ "
" 20 "	1,6 "	2 "
" 25 "	1,9 "	2 "
" 32 "	3,7 "	3 "
" 40 "	5,4 "	3 $\frac{1}{2}$ "
" 50 "	7,7 "	4 "

Abweichungen von diesen Rohrdimensionen sind nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Bei Verlängerung bestehender Leitungen oder bei Vermehrung der Flammenzahl dürfen die vorhandenen Röhren nur dann beibehalten werden, wenn dieselben vorstehenden Bestimmungen entsprechen.

§. 16. Die Leitungsrohre im Innern der Gebäude sind in der Regel offen zu befestigen.

Wo Leitungen aus dem Gesichte gelegt werden wollen, sind sie in gut cementirte oder vergypste Rinnen einzulegen und dürfen nur mit Papier überklebt oder mit leicht abzunehmenden Deckeln versehen sein.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist nur bezüglich der Deckenleitungen reich decorirter Räume mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wenn Röhren unter den Fußboden gelegt werden sollen, so müssen die das Rohr bedeckenden Dielen leicht abgenommen werden können.

Verdeckt zu legende Röhren dürfen nicht von Blei, sondern müssen von Eisen sein und zwar da, wo sie eingegypst werden, von galvanisirtem Eisen.

Die Leitungsrohre sind mit gehörigem Gefälle zu legen. Wo sie zufälliger Beschädigung ausgesetzt sind, wie dies namentlich bei allen Aufsteigrohren bis circa 1½ Meter über Boden der Fall ist, müssen sie von Eisen sein.

Wo das Gefälle unterbrochen wird und wo die Leitung von einem warmen Raum in einen kalten tritt, müssen die Röhren mit sicherer Vorrichtung zum Ablassen der Wasserniederschläge versehen sein.

Es ist darauf zu achten, daß die Röhren an den Stellen freien Raum haben, an welchen (wie z. B. beim Durchgehen durch eine Wand), durch etwaiges Setzen des Gebäudes eine Beschädigung derselben stattfinden könnte. Wo ein Leitungsrohr durch einen unzugänglichen hohlen Raum, eine dicke Mauer und dergl. geführt wird, oder wenn Bleirohren überhaupt durch Wände und Decken geführt werden, darf dies nur in einem an beiden Enden offenen metallenen Futterrohr geschehen. Dasselbe muß in seiner ganzen Länge luftdicht und 1 cm weiter sein, als der äußere Durchmesser des Leitungsrohrs.

Die Verbindung zwischen Schmiebeisen und Bleirohr darf nicht durch direktes Anlöthen erfolgen, sondern es muß das Bleirohr auf einen Messingstutzen gelöthet und dieser mit einem Eisenrohr verschraubt werden.

Gummischläuche dürfen nur zur Speisung einzelner verstellbarer Lampen angewendet und nur auf Schlauchhüllen gesteckt werden, an welchen direkt ein Abschlußhahn sich befindet.

Die Befestigung der Lampen an Decken und Wänden darf nur mittelst der sogenannten Deckenscheiben, welche anzuschrauben und nicht anzunageln sind, erfolgen. Für schwere Lüstres müssen die Deckenscheiben mit durch die Decke gehenden Mutterschrauben befestigt werden. Kugelgelenke sind mit voller Kugel zulässig.

§. 17. In Räumen, in welchen der Gebrauch eines offenen Lichtes polizeilich verboten ist, darf auch kein offener Brenner gebraucht werden.

In der Nähe entzündlicher Gegenstände müssen die Brenner mit Gläsern und Drahtschirmen versehen werden.

Ueber Lichtern, welche weniger als 60 cm unter der Decke brennen, sind die Hitze ableitende, von der Decke etwa 6 cm abstehende Metallplatten anzubringen.

Bewegliche Lampen, wie Wandarme u. s. w., sind thunlichst so zu befestigen, daß sie brennbaren Stoffen, Vorhängen, hölzernen Bekleidungen u. s. w. nicht nahe kommen.

Eingegeschlossene Räume, wie Schaufenster u. s. w., welche mit Gas beleuchtet werden sollen, müssen mit einer genügenden Ventilation versehen sein.

Alle Beleuchtungs- und Feuerungsgegenstände, wie Lampen, Kochapparate zc., müssen von solcher Beschaffenheit und so befestigt sein, daß dieselben bei regelmäßigem Gebrauche nicht leicht verletzt und dadurch unbrauchbar werden können.

§. 18. Das Bezirksamt übt durch die Feuerchaukommission und den Prüfungskommissär die Aufsicht über die bereits bestehenden Gasleitungen aus, und kann — wenn nöthig — auch die bereits geprüften Leitungen jederzeit revidiren lassen.

Sich ergebende Mängel sind so schnell als möglich zu beseitigen. Geschieht dies nicht, so wird das Bezirksamt der Direktion des Gaswerkes die Weisung ertheilen, die Zuleitung auf Kosten des Säumigen abzusperrn und ihm die Benützung des Gases zu entziehen.

§. 19. Der Prüfungskommissär hat für die vorzunehmenden Untersuchungen von den Besitzern der zu prüfenden Leitungen folgende Gebühren in Anspruch zu nehmen:

für 1—10 Flammen 3 Mark	für 30—60 Flammen 5 Mark.
„ 10—30 „ 4 „	„ 60—100 „ 6 „

für jede weiteren 50 Flammen 50 Pfennige weiter.

Der Verfertiger der Leitung hat auf Verlangen des Prüfungskommissärs bei der Untersuchung zugegen zu sein und die nöthigen Geräthe, als Leitern u. s. w., sowie etwa erforderliche Hilfsmannschaft nach Angabe des Prüfungskommissärs zu stellen. Für die in Art. 18 vorgesehene außerordentliche Revision bereits geprüfter Leitungen ist von Seiten des Besitzers nur dann eine Vergütung zu leisten, wenn sich bei der Leitung Mängel vorfinden.

§. 20. Die Gasabnehmer sind für die gehörige Unterhaltung ihrer Gaseinrichtungen, sowie für

Einhaltung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln bei Gebrauch des Gases verantwortlich und müssen den Mitgliedern der Feuerchaukommission, dem Prüfungskommissär und den Bediensteten des Gaswerks den Zutritt zum Gasmesser und der Röhrenleitung jederzeit gestatten.

§. 21. Durch erfolgte Prüfung und Anerkennung einer Gasleitung von Seiten des Prüfungskommissärs wird der Fertiger derselben seiner Haftbarkeit für gewissenhafte Ausführung und gutes Material nicht entbunden.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach §§. 108 Z. 5 u. 106 des St.G.B. an Geld bis zu 150 Mk. und im Falle des §. 368 Ziff. 4 N.-St.G.-B. an Geld bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

b. Instruktion für den Prüfungskommissär.
(Siehe Adreßbuch von 1876.)

2. Städtische Bauordnung.

Vorschrift vom 14. Mai 1877. Tagblätter Nr. 205. 209 und 212.
(Kann in Separatabdrücken von den hiesigen Buchhandlungen bezogen werden.)

3. Sicherheitsmaßregeln bei Bauarbeiten.

(§. 367, Ziff. 14 N.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 8. Februar 1865 und Zusatz zu derselben vom 13. Juni 1874. Tagbl. Nr. 54 und 165.

Wer an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Baulichkeiten Arbeiten irgend welcher Art, durch welche die Sicherheit der Vorübergehenden beeinträchtigt wird, vornimmt oder vornehmen läßt, hat an beiden Enden der betreffenden Baulichkeit Warnungszeichen und zwar am Tage Laternen, bei der Nacht mit brennendem Licht versehene Laternen aufzustellen. Die Laternen müssen das Trottoir von der Hauptfacade bis zur Kandelrinne absperrn. In der Mitte der Querlatte ist als Warnungszeichen ein Besen oder ein Strohwiß anzubringen.

4. Herstellung der Abtritte, Entwässerungsanlagen u. s. w.

Vorschrift vom 1. Juni 1877. Tagblatt Nr. 153.

§. 1. In allen mit städtischen Kanälen versehenen Straßen der Stadt ist die Versenkung oder die oberirdische Ableitung des Wassers der Haushaltungen, Küchen, Fabriken und der Wasserleitung, sowie des Regenwassers (Dachwassers) verboten. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, dieses Wasser durch auf ihre Kosten zu erstellende Zweigleitungen in die städtischen Kanäle abzuleiten.

§. 2. Wo solche Zweigleitungen noch nicht bestehen, hat die Herstellung derselben zu erfolgen und zwar:

- falls in einer Straße der Stadt ein neuer städtischer Kanal gebaut oder ein alter umgebaut wird, gleichzeitig mit dem Beginn dieser Bauarbeiten und muß jedenfalls vor Ansehung der Straße beendet sein;
- falls in einer mit einem städtischen Kanale versehenen Straße der Neubau oder Umbau eines Hauses unternommen wird, gleichzeitig mit der Vornahme solcher Bauten und muß bis zur Vollendung des Gebäudes vollzogen sein;
- in allen andern Fällen binnen einer Frist, welche auf Vorschlag des Stadtraths von dem Bezirksamt festgesetzt wird.

§. 3. Hauseigentümer, welche in den Fällen des §. 2 oder aus freien Stücken eine Zweigleitung in einen städtischen Kanal einführen wollen, haben hiervon 8 Tage vor Beginn der Arbeiten unter Vorlage der Pläne dem städtischen Wasser- und Straßenbauamt Anzeige zu erstatten.

Die Vorlage der Pläne an das städtische Wasser- und Straßenbauamt kann in den Fällen des §. 2b unterbleiben, wenn die Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung bereits in den dem Bezirksamte vorgelegten Bauplänen enthalten ist.

In allen Fällen aber haben sich die Hauseigentümer bei der Herstellung von Zweigleitungen im Einzelnen nach den Anordnungen des städtischen Wasser- und Straßenbauamtes zu richten, vorbehaltlich der bei Meinungsverschiedenheiten einzuholenden Entscheidung des Bezirksamtes.

5. Verwahrung der Privatbrunnen und Wasserleitungsröhren im Winter.

(§. 369, Ziff. 8 N.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 6. Mai 1874. Tagblatt Nr. 326.

Mit Eintritt der kälteren Jahreszeit sind sämtliche Privatbrunnen hiesiger Stadt mit Stroh einzubinden oder mit einer Holzumbüllung zu versehen, und die Wasserleitungsröhren mit Kälber- oder anderen Haaren, Salband, Kohlenpulver, Stroh, Häcksel, Strohschm und anderen schlechten Wärmeleitern zu verwahren.

6. Kaminfegererei-Ordnung.

(§. 368 Ziff. 4 des R.-Str.-G.-B., §. 113 des P.-Str.-G.-B. und §. 77 der Gewerbeordnung.)
Vorschrift vom 19. Juni 1876. Tagblatt Nr. 170.

1. Jeder Schornstein, der zu einer einfachen Heizungs-Einrichtung gehört, soll jährlich vier Mal gereinigt werden und zwar in den Monaten: Februar, April, Oktober und Dezember.
2. Jeder Schornstein, der zu einer einfachen Koch-Einrichtung gehört, soll gleichfalls jährlich vier Mal gereinigt werden, aber in gleichen Zeitabständen vom 1. September bis 30. April.
3. Fünf Mal jährlich sind zu reinigen:
 - a. Kamine, in welche mehr als zwei Küchenabfeuer einmünden;
 - b. Kamine, welche als Koch- und Ofen-Kamine zugleich dienen, und
 - c. Kamine, in welche mehr als fünf Abfeuer — welcher Art sie seien — den Rauch-abzug haben.
4. Alle zwei Monate während des ganzen Jahres sind die Kamine zum Geschäftsbetriebe der Gastwirthe, Restaurateurs, Kostgeber, Färber, Hutmacher, Essig- und Leimsieder, Branntweimbrenner, Seifensieder und ähnlicher Gewerbe zu fegen.
5. Jeden Monat ein Mal die Kamine der Bierbrauer (während der Brauzeit), der Wurstler und Schreiner (diejenigen der letzteren nur dann, wenn sie in starkem Gebrauche sind).
6. Ebenso die Kamine in Staatsgebäuden, Schulen u. s. w. während der Wintermonate.
7. Jeden Monat zwei Mal die Kamine der Bäcker, wenn täglich mindestens drei Mal gebacken wird; im Uebrigen monatlich ein Mal.
8. Außerdem können auf Antrag des Kaminfegers oder des Eigenthümers, so oft es das Interesse der Feuerficherheit erfordert, noch weitere Reinigungsstermine festgesetzt werden (vom Bezirksamt).
9. Die sog. russischen Kamine unterliegen hinsichtlich der Zahl der Reinigung den allgemeinen Bestimmungen.

10. Für das Reinigen der Kamine sind zu bezahlen:

1) für ein einstöckiges (d. h. nur durch den obersten Stockführendes steigbares Kamin)	18 Pfennig.
" " zweistöckiges	23 "
" " dreistöckiges	28 "
" " vierstöckiges	34 "
" " fünfstöckiges	40 "
2) für ein einstöckiges sog. russisches Kamin	18 "
" " zweistöckiges	23 "
" " dreistöckiges	32 "
" " vierstöckiges	40 "
" " fünfstöckiges	48 "
3) für Besichtigung einer Feuerungsanlage	43 "
4) für das Ausbrennen eines einstöckigen Kamines	1 Mark 3 "
" " " " zweistöckigen	1 " 14 "
" " " " dreistöckigen	1 " 26 "
" " " " vierstöckigen	1 " 37 "
" " " " fünfstöckigen	1 " 49 "

Hierbei wird noch bemerkt:

- a. Dessen und Schließen der Klappe wird nicht besonders bezahlt;
- b. Halbstöcke, Mansarden, Souterrains oder Keller zählen als Stockwerke;
- c. der Kaminfeger stellt die Reinigungsapparate; auch hat derselbe den Ruß aus dem Kamin zu schaffen;
- d. das Begehen des Daches von einem Kamin zum andern ist verboten.

VI. Straßenpolizei.

A. Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, Schutz öffentlicher Straßen, Plätze und Anlagen vor Beschädigung.

1. Vorschriften über Aufstellung und Lagern von Gegenständen.

(§. 366 Ziff. 9, R.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 8. Februar 1865. Tagblatt Nr. 53.

§. 1. Wer öffentliche Plätze oder Straßen in hiesiger Stadt zur Lagerung von Materialien, zur Aufstellung von Gegenständen oder auf eine sonstige den Verkehr störende Weise auf kürzere oder längere Dauer benutzen will, hat, bevor er die Benutzung beginnt, polizeiliche Erlaubniß einzuholen.

§. 2. Die Erlaubniß zur vorübergehenden Benützung der genannten Vertiktheiten wird hiermit im Allgemeinen ertheilt:

- a. den Wirthen zur Aufstellung der bei ihnen einkehrenden Fuhrwerke;
- b. den Schmieden und Wagnern zur Aufstellung der bei ihnen in Arbeit befindlichen Fuhrwerke;
- c. den Klfirn zur Aufstellung von Fässern;
- d. zur Lagerung von Steinen und sonstigen Baumaterialien.

Für die unter a bis d genannten Gegenstände bedarf es der Einholung polizeilicher Erlaubniß im einzelnen Falle nicht. Dieselben dürfen jedoch höchstens ein Drittheil der Fahrstraßenbreite einnehmen, müssen so aufgestellt sein, daß sie den Straßenverkehr möglichst wenig beschränken und den Zugang zu den benachbarten Höfen nicht erschweren, und müssen endlich von Eintritt der Dunkelheit an, während der ganzen Nacht mittelst der Aufstellung besonderer Laternen beleuchtet sein.

2. Sonstige Schutzmaßregeln.

(§ 366 Ziffer 10 R.-Str.-G.-B.)

a. Vorschrift vom 8. Februar 1865. Tagblatt Nr. 53.

§. 1. Die Fensterladen zu ebener Erde müssen, so lange sie geöffnet sind, befestigt gehalten werden.

§. 2. Kellerläden sind geschlossen oder an der Wand befestigt zu halten.

§. 3. Schläuche dürfen (bei der Ausfüllung von Fässern) nicht über das Trottoir gespannt, sondern müssen auf dasselbe aufgelegt werden; während der Arbeit sind die vorgeschriebenen Wahrungszeichen an dem betreffenden Gebäude anzubringen.

§. 4. Fässer dürfen nicht durch die Straße gerollt werden.

§. 5. Das Treiben der Schweine und Kälber durch die Straßen ist verboten.

§. 6. Das Fahren der Schlitten darf nur mit Geläute geschehen.

§. 7. Das Werfen von Schneebällen in der Stadt ist untersagt; ebenso das Schleifen, Schlittschuhlaufen und das Führen von Handschlitten auf den Fußwegen.

Eisfischleifen auf den Fußwegen sind von den betreffenden Hauseigentümern sofort zu beseitigen.

b. Vorschrift vom 5. Mai 1875. Tagblatt Nr. 128.

Store vor den Fenstern des ersten Stockwerkes müssen über der Wegfläche einen freien Durchgang von 2 m. 10 cm. Höhe gewähren.

3. Schutz der öffentlichen Anlagen.

Siehe Adreßbuch von 1876.

4. Schutz der Gehwege in der Umgebung der Stadt.

Vorschrift vom 10. Juni 1874. Tagblatt Nr. 163.

Das Fahren mit Fuhrwerk, Reiten und Viehtreiben auf den Gehwegen in der Umgebung der Stadt ist verboten.

Zu widerhandelnde werden mit Geld bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

5. Verbot des Reitens und Fahrens auf den Seitenwegen der Mühlburger Landstraße.

(§. 366 Ziff. 10 R.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 20. November 1874. Tagblatt Nr. 324.

Das Fahren mit Fuhrwerken jeder Art, sowie das Reiten und Viehtreiben auf den Seitenwegen rechts und links von der Mühlburger Landstraße (insbesondere auch auf dem seitherigen sog. Reitwege) ist vom Mühlburgerthor an bis zum Schiltgenhause verboten.

Zu widerhandlungen werden gemäß §. 366 Ziff. 10 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

6. Betreten des Exerzierplatzes.

(§. 366 Ziff. 10 R.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 12. Juni 1871. Tagblatt Nr. 162.

§. 1. Während der Exerzierübungen ist das Begehen des Exerzierplatzes im Hardtwalde, sowie das Reiten und Fahren auf diesem Plage verboten.

Zum Verkehr zwischen Carlsruhe und den Rheinorten, oder umgekehrt, kann während dieser Zeit die Richtung nördlich oder südlich dem Wald entlang über den Platz eingeschlagen werden.

Das Laufenlassen von Hunden ist während der Exerzierübungen ebenfalls untersagt.

§. 2. Uebertretungen werden nach §. 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzes bestraft.

7. Offenlassen der Barkthore des Großh. Wildparks.

(§. 145, Ziff. 3 P.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 15. Juni 1860. Tagblatt Nr. 165.

- §. 1. Das Offenlassen der Thore des Großh. Wildparks nach deren Benützung ist untersagt.
 §. 2. Zuwiderhandlungen werden nach § 145 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 Mark geahndet.

B. Reinhaltung der Straßen u.

1. Allgemeines.

Vorschrift vom 18. Mai 1870. Tagblatt Nr. 150.

Verbot der Verunreinigung.

Jede Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze hiesiger Stadt wird auf Grund des §. 366 Ziff. 10 R.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

2. Einige besondere Vorschriften.

Vorschrift vom 8. Februar 1865. Tagblatt Nr. 50.

§. 1. Der Abfluß von Mistflache und Urin aus den Viehställen und ebenso der Abfluß der Flüssigkeiten aus den Abtritten und sog. Winkeln in die Straßenrinnen ist verboten.

Das gleiche Verbot gilt für Blut und andere, die Straßen verunreinigende, oder üble Ausdünstungen verbreitende Flüssigkeiten. Diese letzteren dürfen nur zur Nachtzeit von 11 Uhr an abgelassen werden und sind die Rinnen sodann mit klarem Wasser zu reinigen.

§. 2. Es ist verboten, Wäsche an den Straßen und öffentlichen Plätzen innerhalb der Stadt zu trocknen und ebenso unreine Kleidungs- und Bettstücke und dergl. an Straßen und öffentlichen Plätzen auszuhängen oder auf den Dächern anzulegen.

§. 3. Es ist verboten, Geflügel auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen herumlaufen zu lassen.

§. 4. Es ist verboten, Schutt, Urath und dergl. in den Landgraben zu schaffen.

§. 5. Das Ausführen von Dung aus der Stadt ist nur bis Morgens 10 Uhr gestattet.

3. Brunnenaschen in den Hofgebäuden.

Verordnung Großh. Hofdomänen-Intendant vom 12. April 1870. Tagblatt Nr. 124.

Die Brunnenaschen in und bei den Hofgebäuden sind nur zur Aufnahme des Tropf- und Ueberlaufwassers bestimmt. Jede Verunreinigung derselben durch Einschütten von Schweif- und Putzwasser oder durch sonstige Abfallstoffe u. dergl. wird auf Grund des § 366 Ziff. 10 R.-Str.-G.-B. bei Strafe verboten.

C. Straßenreinigung und Kehrichtabfuhr.

Vorschrift vom 3. Dezember 1877.

§. 1. Die Haus- und Grundeigentümer sind verpflichtet, die Straßen, soweit ihre Liegenschaften an dieselben grenzen und zwar sowohl die Gehwege wie die Fahrbahn, letztere bis zur Mitte und wo die Straßen sich schneiden, bis zur Mitte der Kreuzung, ferner auch die Straßenrinnen, sowie die von den Häusern und Grundstücken aus nach den letzteren führenden Abzugsrinnen in reinlichem Zustande zu erhalten.

§. 2. Zu diesem Zwecke sind die Straßen und Gehwege wöchentlich drei Mal, die Straßen- und Abzugsrinnen aber täglich zu kehren und die beiden letzteren nach dem Kehren jeweils noch mit frischem Wasser auszuschnenken.

Dabei darf der Straßentoth niemals in die Straßendohlen gekehrt werden.

§. 3. Die Straßenreinigung hat im westlichen Stadttheile am Montag, Mittwoch und Freitag, im östlichen Stadttheile am Dienstag, Donnerstag und Samstag und zwar wie auch die tägliche Reinigung der Rinnen in den Sommermonaten (vom 1. April bis 30. September) Morgens vor 7 Uhr und in der Wintermonaten (vom 1. Oktober bis 31. März) Morgens vor 8 Uhr stattzufinden.

Fällt auf einen der genannten Tage ein Feiertag, so ist die Reinigung am vorhergehenden Tage vorzunehmen.

Für die Abtheilung der Stadt in einen westlichen und östlichen Theil bildet die Carl-Friedrich- bzw. Gttinger Landstraße die Grenze, jedoch in der Art, daß diese Straße mit ihren beiden Seiten noch als zu dem westlichen Stadttheile gehörig betrachtet wird.

§. 4. Die Reinhaltung der öffentlichen Plätze, sowie das Abziehen des Staubes und Rothes von der Fahrbahn der ungepflasterten Straßen wird durch besondere, von der Stadt angestellte Personen besorgt.

§. 5. Während der wärmeren Jahreszeit sind auf eine jeweils vorausgehende allgemeine polizeiliche Aufforderung die Straßen vor dem Kehren regelmäßig mit frischem Wasser zu begießen.

Außerdem hat an heißen und besonders trockenen Tagen das Begießen der Straßen täglich zwei Mal und zwar Morgens vor 7 Uhr und Abends vor 6 Uhr zu geschehen.

Hiezu sind die Haus- und Grundeigentümer im Umfange des §. 1 verpflichtet.

§. 6. Für die Wintermonate gelten folgende besondere Vorschriften:

- a. Die Haus- und Grundeigentümer sind gehalten, die Gehwege von Schnee und Eis zu reinigen und wenn Glatteis entsteht, mit Sand oder Asche gehörig zu bestreuen.
- b. Die Eigenthümer der Eckhäuser sind überdies verpflichtet, vor der Ecke ihres Hauses bis zur Mitte der Fahrstraße durch Entfernen des Schnees einen Weg offen zu halten, und bei Glatteis zu bestreuen.
- c. Die Straßenrinnen dürfen, sobald die Kälte den Gefrierpunkt übersteigt, zum Wasserablauf nicht mehr benützt, vielmehr muß das Wasser aus den Häusern in die Abzugsdohlen gebracht werden, welsch letztere sorgfältig offen zu halten sind.
- d. Sobald Thauwetter eintritt, haben, sofern die Straßen mit Schnee und Eis bedeckt sind, die Haus- und Grundeigentümer Rinnen zur Ableitung des Wassers zu machen, sobald bis in die Mitte der Straße den Schnee aufzunehmen, das Eis aufzuhauen und fortzuschaffen.
- e. Bei der Anhäufung größerer Schneemassen, für welche die gewöhnliche Reinigung nicht mehr ausreicht, wird die Stadtgemeinde die Fahrwege bahnen und auf den öffentlichen Plätzen die nöthigen Verbindungen für Fußgänger herstellen lassen, während die Haus- und Grundeigentümer die Gehwege der Straßen in der für den ungehemmten Verkehr erforderlichen Weise offen zu halten verbunden sind.

In diesem Falle erfolgt auch die Abführung der Schnee- und Eismassen von den Straßen und öffentlichen Plätzen durch Angestellte der Stadt, welche den Kostenersatz von den Haus- und Grundbesitzern durch Zuschlag bei der nächsten Beleuchtungsumlage erhebt.

Die Reinigung der Höfe von Schnee und Eis bleibt unter allen Umständen Aufgabe der betreffenden Eigentümer, welche hiebei keinesfalls Schnee und Eis auf den Straßen lagern dürfen.

§. 7. Die Abfuhr des Straßenehrichts, sowie gleichzeitig der gewöhnlichen Abfälle der Haushaltungen und Gewerbe besorgt ein von der Stadt aufgestellter Unternehmer, welcher die Verpflichtung hat, nach einem von Zeit zu Zeit bekannt zu gebenden Fahrplan an den zur Straßenreinigung bestimmten Tagen durch alle Straßen des betreffenden Stadttheils Wagen gehen zu lassen, welche zur Aufnahme der bezeichneten Materialien zweckmäßig eingerichtet sein müssen.

Für dieses Abfuhrwesen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Abfuhr hat unmittelbar nach Umschlag der für die Straßenreinigung bestimmten Zeit, d. i. in den Sommermonaten Morgens 7 Uhr, und in den Wintermonaten Morgens 8 Uhr zu beginnen und ist soweit erforderlich fortzusetzen bis Abends 9 Uhr (im Sommer), bezw. Abends 8 Uhr (im Winter).
- b. Der Straßenehricht und die Haushaltungs- und Gewerbeabfälle sind von den Einwohnern der Stadt in besonderen Behältern bereit zu halten, welche an den für die Straßenreinigung bestimmten Tagen und zu den im Fahrplan des Abfuhrunternehmers angegebenen Abholungszeiten unmittelbar hinter einem nach der Straße gerichteten Haus-, Hof- oder Garteneingange zu ebener Erde aufgestellt werden müssen.
- c. Das Herannahen des Abfuhrwagens wird, soweit nöthig, durch Glockensignale den Bewohnern der betreffenden Straße angekündigt und haben die Letzteren dafür zu sorgen, daß der Abfuhrunternehmer, bezw. dessen Beauftragter die betreffenden Eingänge offen finden und die Anladung des Ehrichts ohne Verzug geschehen kann.
- d. Der Abfuhrunternehmer, bezw. dessen Beauftragte sind verpflichtet, in jedem Hause die Abfallkisten (h.) abzuholen und, nachdem sie den Inhalt derselben in den Wagen entleert haben, wieder an den Abholungsort zurückzuschaffen.
- e. Von der Verpflichtung des Unternehmers zur Abfuhr sind vertragsmäßig ausgeschlossen:
 1. Die Feuerungs-Abfälle derjenigen Gewerbe, welche sich zu ihrem Betriebe eines Dampfkessels bedienen, soweit diese Abfälle von der Kesselheizung herrühren.
 2. Die Steinkohlenabfälle aus den Backöfen der Bäckereien und Konditoreien.
 3. Die Steinkohlenabfälle der Bierbrauereien, Seifenfiedereien, Gürtlereien, der mechanischen und Bronze-Werkstätten und der Nähmaschinenfabriken.

4. Die Steinkohlenabfälle der mit mehr als einer Feuerstelle versehenen Wagnereien, Herdfabriken, Kupfer-, Nagel- und sonstigen Schmieden.
5. Die Metallabfälle der Blechnereien.
6. Die Papierabfälle der Buchdruckereien und Tapetenfabriken.
7. Die Dung- und Fleischabfälle der Schlächtereien und Wurstlereien.
8. Die Abfälle aus den Gewerben der Sattler und Tapezierer, wie Leder, Seegras, Roßhaar, Lumpen und dergleichen.

Dagegen ist der Unternehmer verpflichtet, sämtliche Abfälle der Gasthöfe, Schenk- wirthschaften, Restaurationen und dergleichen abzuführen.

§. 8. Soweit in dieser Vorschrift den Haus- und Grundeigenthümern Verpflichtungen auferlegt sind, werden Jene für die pünktliche Erfüllung dieser Verpflichtungen in der Regel allein verantwortlich gemacht.

Denjelben steht jedoch das Recht zu, bezüglich eines oder mehrerer Gebäude oder Grundstücke einen Stellvertreter für sich aufzustellen und der Polizeibehörde namhaft zu machen, in welchem Falle sodann der Stellvertreter statt des Eigenthümers nach Maßgabe dieser Vorschrift haftbar wird.

§. 9. Neben der allgemeinen Verpflichtung der Haus- und Grundeigenthümer zur Reinhaltung der Straßen zc. (§. 1) sind auch alle Diejenigen, welche bei besonderen Verrichtungen, z. B. Abladen von Kohlen, Schutt, Dünger, Ausführung von Bauten und dergleichen die Straßen oder öffentlichen Plätze verunreinigen, zu alsbaldiger Säuberung derselben verbunden.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser ortspolizeilichen Vorschrift Seitens des Publikums oder des Abfuhrunternehmers, bezw. der Beauftragten desselben, werden nach §. 366 Ziffer 10 des Str.-G.-B. mit Geld bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Außerdem werden vorkommenden Falls die dem Zwecke dieser Vorschrift entsprechenden Anordnungen Seitens der Polizeibehörde auf Kosten der Zuwiderhandelnden getroffen.

§. 11. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. Januar 1878 in Kraft.

D. Entleerung der Abtrittgruben.

Vorschrift vom 31. Dezember 1877.

§. 1. Die Entleerung der Abtrittgruben aller Häuser der Stadt Carlsruhe und in deren Umgebung auf städtischer Gemarkung darf nicht anders als mit der nach dem Talard'schen System eingerichteten Dampfpumpe und luftdichter Rohrleitung, die Abfuhr nur in den nach dem gleichen System eingerichteten luftdicht verschlossenen Fässern geschehen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift bleiben die Gruben im Großherzoglichen Schlosse und dazu gehörigen Gebäulichkeiten.

Vorbehalten sind ferner die nach §. 2 und 3 zulässigen Ausnahmen.

§. 2. Zur Vornahme dieser den Hauseigenthümern obliegenden Grubenreinigung bestellt die Polizeibehörde nach Antrag des Stadtraths die geeigneten Persönlichkeiten, damit der vor- schriftsmäßige Vollzug und die erforderliche Vorsicht bei demselben gesichert werde. Ihre Namen werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Andern als diesen von der Polizeibehörde bestellten Personen ist die Vornahme der oben genannten Arbeiten insoweit untersagt, als sie nicht den Nachweis geliefert haben, daß sie mit vollkommen nach Talard'schem System eingerichteten Maschinen und Zubehör versehen sind und bis sie zur Verwendung dieser Maschinen die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erhalten haben.

§. 3. Ebenso untersagt ist jede andere Art und Weise der Entleerung und der Abfuhr, so lange nicht besondere polizeiliche Genehmigung erlangt worden ist.

§. 4. Die Gebühren, welche der von der Polizeibehörde auf Antrag des Stadtraths zur Vornahme der Entleerung und Abfuhr bestellte Unternehmer anzusprechen hat, werden in einem Tarif festgestellt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

Außerdem bildet der Grubeneinhalt, welcher durch die Aushebung Eigenthum des Unternehmers wird, einen Bestandtheil seiner Belohnung.

Die Belohnung anderer etwa mit polizeilicher Genehmigung zur Vornahme der Grubenreinigung zugelassener Personen bleibt freier Vereinbarung zwischen diesen und dem Hauseigenthümer überlassen.

§. 5. Der Grubenaushub muß alsbald nach Entleerung der Grube aus der Stadt geführt und, wenn er nicht sofort zur Düngung verwendet wird, in den an geeigneten Orten mit polizeilicher Genehmigung und nach polizeilicher Vorschrift hergestellten gemauerten und gedeckten Gruben aufbewahrt werden, bis er zur Düngung Anwendung findet.

§. 6. Der Grubenbesitzer kann von dem von der Polizeibehörde bestellten Unternehmer verlangen, daß der Aushub auf ihm gehörige oder von ihm gepachtete Gärten und Aecker verbracht werde, sofern ein polizeiliches Verbot nicht im Wege steht und sofern diese Grundstücke unmittelbar an einer fahrbaren Straße liegen und nicht über 2 Kilometer vom Entleerungsorte entfernt sind.

Die in diesem Falle dem Unternehmer zu bezahlende Gebühr wird im Tarif festgesetzt.

§. 7. Im Falle der Aushub in Hausgärten oder auf andere nahe bei Wohnhäusern gelegene Grundstücke verbracht werden soll, muß der Grubeninhalte vor der Entleerung der Grube von dem Besitzer der letzteren völlig geruchlos desinfiziert werden. Auch muß gleichzeitig mit der Anmeldung an den Unternehmer eine Anzeige an das Bezirksamt davon gemacht werden, auf welche bei Wohnhäusern gelegene Grundstücke der Grubenaushub gebracht werden soll.

§. 8. Die Hauseigentümer, deren Gruben zu entleeren sind, haben eine schriftliche Anmeldung auf dem Geschäftszimmer des Unternehmers abzugeben. Dieses Geschäftszimmer muß im mittleren Theile der Stadt gelegen und täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, mindestens von 9 bis 12 Uhr und von 2 bis 6 Uhr geöffnet sein. Die Anmeldungen müssen den Namen des Hauseigentümers oder seines Stellvertreters, sowie die Angabe der Straße und Nummer des Gebäudes enthalten, in oder an welchem sich die zu entleerende Grube befindet. Fällt die sofortige Entleerung einer Grube nöthig, oder soll der Aushub auf eigenes Feld des Besitzers geführt werden (§. 6), so muß dies in der Anmeldung erwähnt werden.

Ueber die Zeit der Abgabe der Anmeldung hat der Unternehmer Bescheinigung zu ertheilen. §. 9. Die Entleerung der Gruben ist längstens innerhalb 8 Tagen nach der Anmeldung vorzunehmen; der Tag der Anmeldung selbst, die Sonntage und die gesetzlich gebotenen Feiertage werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Anmeldung muß rechtzeitig, ehe die Grube vollständig angefüllt ist, geschehen.

Wenn die Gefahr des Ueberlaufens einer Grube in der Anmeldung behauptet und sofortige Entleerung verlangt wird, so hat diese spätestens an dem auf die Anmeldung folgenden Tage zu geschehen.

Sofortige Entleerung ist vorzunehmen, wenn das Großh. Bezirksamt dies im einzelnen Falle aus besonderen polizeilichen Gründen verlangt.

§. 10. In den Sommermonaten (April bis einschließlich September) zwischen Abends 11 Uhr und Morgens 5 Uhr, in den Wintermonaten (Oktober bis März) zwischen Abends 11 Uhr und Morgens 6 Uhr, ferner an den Sonntagen und den sechs gesetzlichen Feiertagen darf keine Grubenentleerung vorgenommen werden, im Uebrigen steht die Wahl der Zeit dem Unternehmer zu.

Sollte jedoch zu der vom Unternehmer gewählten Zeit die Entleerung besonderer, füglich nicht zu beseitigender Umstände halber für den Eigentümer unverhältnismäßig belästigend sein und kann sich derselbe mit dem Unternehmer über einen späteren Termin nicht einigen, so entscheidet auf Anrufen ein hiezu durch den Stadtrath bevollmächtigter Gemeindebeamter, wann die Entleerung vorgenommen werden soll.

§. 11. Die Entleerung der Grube hat in der Regel von der Straße aus zu geschehen, kann aber auch, wo dies ohne Belästigung der Hausbewohner möglich ist, vom Hofe aus stattfinden. Im Streitfalle entscheidet ein vom Stadtrath zu bezeichnender Gemeindebeamter, ob die Entleerung von der Straße oder vom Hofe aus zu erfolgen hat.

Unter allen Umständen sind die Hauseigentümer verpflichtet, die Grubendeckel dem Unternehmer zugänglich zu halten.

§. 12. Die Entleerung muß allemal vollständig geschehen und ist daher auch der Bodensatz der Grube zu entfernen. Selbst solche in den Gruben befindliche Gegenstände, welche zur Düngung untauglich sind und auch durch die Talard'sche Maschine nicht gehoben werden können, wie Baukutt, Scherben, Steine u. dergl., sind auszuschöpfen und abzuführen. Die Abfuhr darf auch nicht wegen Verdünnung des Grubeninhaltes mit Wasser oder dergleichen verweigert werden, weil die Grube nicht voll ist.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß §. 366, Ziff. 10 R.-Str.-G.-B. mit Strafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Tarif

über die Kosten der Entleerung der Abtrittgruben.

Die Gebühren, welche der Unternehmer für die Grubenentleerung vom Eigentümer zu erheben hat, werden festgesetzt, wie folgt:

Der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter hat dem Unternehmer für jede Grubenentleerung eine Vergütung von achtzig Pfennig für jeden Kubikmeter des ausge-

hobenen Grubenhalt, mindestens aber von ein Mark fünfzig Pfennig für die Entleerung der ganzen Grube zu leisten.

Besondere Vergütungen sind in folgenden Fällen zu leisten:

1. Wenn der Grubenhalt mit Gegenständen der im §. 12 erwähnten Art in erheblicher Weise vermischt ist, was im Streitfall durch einen vom Stadtrath bezeichneten Gemeindebeamten festgestellt wird, so hat der Unternehmer für das Ausschöpfen und Abführen dieser Gegenstände außer der oben festgesetzten Gebühr von 80 Pfennig für den Kubikmeter Grubenhalt anzusprechen:
drei Mark für jeden Kubikmeter und bei geringeren Mengen als ein Kubikmeter an solchen Gegenständen jedenfalls zwei Mark.
2. Wenn verlangt wird, daß die Entleerung einer oder mehrerer Gruben eines Hauses vor Ablauf der achttägigen Frist vorgenommen werde oder wenn wegen verspäteter Anmeldung die sofortige Entleerung der Grube polizeilich angeordnet wird (§. 9), so ist an den Unternehmer außer der Gebühr von achtzig Pfennig für den Kubikmeter Grubenhalt, eine besondere Gebühr von zwei Mark für die ganze Entleerung zu bezahlen.
3. Wenn der Grubenbesitzer den Aushub auf sein eigenes oder gepachtetes Grundstück verbringen läßt (§. 6), so hat er hierfür eine Vergütung von drei Mark für jeden Kubikmeter an den Unternehmer zu leisten.

Die Abfuhrfässer müssen geacht sein und eine Einrichtung haben, welche das Maaß ihres Inhaltes von außen bis auf 0,5 Kubikmeter Genauigkeit erkennen läßt. Bei Berechnung der Menge des Grubenaushubs bleiben Bruchtheile unter einem halben Kubikmeter außer Betracht.

VII. Gewerbepolizei.

A. Kauf und Verkauf.

1. Marktordnung.

(§§. 69 und 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung.)

Vorschrift vom 17. Oktober 1862 Tagblatt Nr. 291 und Zusatz hierzu vom 30. September 1873. Tagblatt Nr. 318.

§. 1. Die Viktualienmärkte werden, Sonn- und Festtage ausgenommen, jeden Tag abgehalten und zwar:

- 1) auf dem Marktplatz am Dienstag, Donnerstag und Samstag,
- 2) auf dem Ludwigsplatz am Montag, Mittwoch und Freitag,
- 3) auf dem Werderplatz am Montag, Mittwoch und Freitag.

An Sonn- und Festtagen ist jedoch das Feilhalten von Obst vor und nach vollendetem Vormittags- und Nachmittagsgottesdienst auf den Marktplätzen gestattet.

§. 2. Die Marktzeit fängt Morgens früh an und endigt Mittags 12 Uhr.

Der Verkauf von Obst darf jedoch auch Nachmittags auf dem Marktplatz noch stattfinden.

§. 3. Von allen zum Verkauf eingebrachten Gegenständen ist das dafür festgesetzte Standgeld und Oktroi nach dem an den Stadthoren angeschlagenen Tarif gegen zu empfangende Zeichen, welche dem Marktmeister abgegeben werden müssen, zu entrichten.

§. 4. Sämmtliche auf den Markt gebrachte Waaren müssen auf die für sie je nach ihrer Gattung bestimmten Plätze nach Angabe der Aufsichtsbehörde aufgestellt werden.

Für die Körbe und Fuhrn sind getrennte Plätze bestimmt. Während der Dauer des Marktes dürfen die Plätze nicht gewechselt werden.

An zwei Orten zu verkaufen ist nur denjenigen gestattet, welche Waaren zu Markte bringen, denen verschiedene Verkaufsplätze angewiesen sind.

§. 5. Es dürfen nur unverdorben, unverfälschte und gesunde Waaren zu Markt gebracht werden. Verdorbene Waaren muß der Verkäufer sogleich entfernen, verfälschte und ungesunde werden weggenommen und letztere vernichtet.

Das mit Ueberwachung des Marktes beauftragte Polizeipersonal hat auf solche Waaren sein besonderes Augenmerk zu richten.

§. 6. Auf dem Markte darf kein anderes, als das deutsche Maaß und Gewicht angewendet werden.

§. 7. Die Butter ist durch das Polizeipersonal jeden Markttag nachzuwiegen, und sind diejenigen Verkäufer, deren Waaren zu leicht sind, zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 8. Auch den Gewerbetreibenden ist der Verkauf ihrer Waaren auf dem Markte, soweit es der Raum gestattet, erlaubt, und wird die Aufsichtsbehörde denselben ihre Plätze, getrennt vom Viktualienmarkte, anweisen.

§. 9. Uebertreter der Marktordnung haben geeignete Geldstrafe und nach Umständen Begeweiung vom Markte zu gewärtigen.

§. 10. Das Polizeipersonal und der von der Gemeindebehörde aufgestellte Marktmeister, an welche sich in Zweifelsfällen zu wenden ist, haben den Vollzug obiger Vorschriften zu überwachen.

§. 11. Den Besitzern von Hunden ist untersagt, ihre Hunde auf den Marktplätzen während der Dauer des Wochenmarktes mitzuführen oder daselbst frei herumlaufen zu lassen.

§. 12. Als Marktplatz gilt der Raum innerhalb der fortlaufenden Reihe der Verkäufer.

§. 13. Zuwiderhandelnde haben neben der Gebühr für Einfangen der frei herumlaufenden Hunde eine Geldbuße bis zu 30 Mark zu gewärtigen.

2. Metzordnung.

Siehe Adressbuch von 1876.

3. Verkauf von Backwaaren.

(§§. 73 und 74 der Gewerbeordnung und §. 134a des P.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 18. November 1873. Tagblatt Nr. 321.

§. 1. Die Bäcker und Verkäufer von Backwaaren in hiesiger Stadt sind verpflichtet, während der Verkaufszeit die Preise und das Gewicht ihrer Backwaaren mit Ausnahme von Kuchen und feinem Backwerk, durch einen von außen sichtbaren und mit amtlichem Stempel versehenen Anschlag am Verkaufsorte zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 2. Am 1. und 15. jeden Monats sind die Preisansätze mit der Gewichtsangabe bei der unterzeichneten Behörde behufs der Abstempelung einzureichen, und bleiben sodann in der Zwischenzeit mit der Wirkung in Kraft, daß sie von den Verkäufern nicht überschritten werden dürfen.

§. 3. In jedem Verkaufsorte muß eine Waage mit den erforderlichen Gewichten aufgestellt sein und die Benützung derselben dem Publikum zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren gestattet werden.

§. 4. Uebertretungen der in §. 1 und 3 getroffenen Anordnungen werden an Geld bis zu 30 Mark, Ueberschreitungen der nach §. 2 angemeldeten Preise an Geld bis zu 60 Mark bestraft.

4. Mehlhalleordnung.

Siehe Adressbuch von 1875.

B. Mieth-Verhältnisse.

1. Dienstmannsordnung.

(Deutsche Gewerbeordnung §§. 37, 40, 70, 148 Ziff. 8 und bad. P.-Str.-G.-B. §. 134a.)

Vorschrift vom 17. März 1874. Tagblatt Nr. 98.

§. 1. Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sei es auf eigene oder fremde Rechnung, gewerbsmäßig dem Publikum seine Dienste anbieten will, hat vor Beginn des Geschäftsbetriebes sein Vorhaben bei der Polizeibehörde anzumelden und seine persönliche Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb in genügender Weise darzutun.

§. 2. Außerdem ist der Bewerber gehalten, sobald das Gewerbe ohne Hilfe weiterer Personen auf eigene Rechnung betrieben werden soll, eine Kaution von 300 Mark zu hinterlegen.

Wird dasselbe zugleich oder ausschließlich mit Gehilfen oder Theilhabern betrieben, ist eine Kautionssumme von 900 Mark zu stellen.

Die Kautionsstellung muß in der Weise geschehen, daß die Kautionssumme bei der hiesigen städtischen Sparkasse baar einbezahlt und das Sparbuch bei der hiesigen Gemeindeverrechnung hinterlegt wird, welche letztere dasselbe nur mit Zustimmung der Polizeibehörde herausgeben darf.

Mindert sich die Kautionssumme durch Strafen, Schadenersatz u. dgl., ist sie binnen 8 Tagen zu ergänzen. Von denjenigen Personen, welche das Gewerbe mit Theilhabern oder Gehilfen betreiben, ist zugleich mit der Kautionsstellung eine Urkunde auszustellen, in welcher sie für allen Schaden, welchen die Genannten verursachen und für welchen nach den Gesetzen die Letzteren zu haften haben, sich persönlich haftbar erklären.

§. 3. Unterliegt die Zulassung zum Gewerbebetrieb hiernach keinem Anstand, so wird dem Nachsuchenden von der Polizeibehörde ein auf den Namen lautender Ausweis eingehändigt, der einer alljährlichen Erneuerung bedarf.

§. 4. Wer das in Ziff. 1 genannte Gewerbe in Person betreiben will, erhält vom Bezirksamt eine Nummer angewiesen, und hat einen damit versehenen Metallschild auf der linken Seite der Brust offen zu tragen. Derselbe Nummer nebst der Bezeichnung „Dienstmann“ ist nach näherer Vorschrift des Bezirksamtes an der Kopfbedeckung anzubringen.

§. 5. Das Tragen der vom Bezirksamte genehmigten besonderen Abzeichen eines Dienstmanns-instituts ist allen Dienstmännern, welche nicht zu demselben gehören, untersagt.

§. 6. Von jedem Dienstmann wird, wenn in seinem Gewerbeausweis nichts Anderes bemerkt ist und dieser von ihm nicht sofort bei der Bestellung unaufgefordert vorgewiesen wird, angenommen, daß er allen in dem bestehenden Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort aufgeführten Gebühren sich unterziehe.

Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung alsbald Folge zu leisten, wenn er nicht bereits anderweit bestellt ist, was er auf Verlangen durch Vorzeigen desfallsigen mit Datum und Stunde versehenen Eintrags in seinem Notizbuch zu bescheinigen hat.

§. 7. Jeder Dienstmann muß Demjenigen, welcher seinen Dienst in Anspruch nimmt, alsbald bei der Bestellung eine oder mehrere Kontrollmarken einhändigen, auf welchen Ort und Tag, Name des Dienstmanns oder des Instituts, Nummer des Dienstmanns zc. zc. und ein bestimmter Geldwerth angegeben ist, und welche jeweils im Ganzen den Betrag der zu entrichtenden Gebühr darstellt.

§. 8. Den Dienstmännern, bezw. ihren Vorstehern ist im Allgemeinen die Wahl ihres Standortes freigestellt, vorbehaltlich der Befugniß der Polizeibehörde, ihnen die zur Verhütung von Kollisionen und Störungen erforderlichen Weisungen zu ertheilen, welchen sie unverweigerlich zu folgen haben.

§. 9. Die Bestimmung der Zahl, des Ortes und der Zeitdauer für die auf öffentlichen Plätzen und Straßen zum Gebrauche bei Dienstleistungen anzustellenden Wagen und Geräthschaften bleibt der Polizeibehörde vorbehalten.

§. 10. Bei Ankunft der Züge haben sich auf dem Hauptbahnhof zwei, auf dem Bahnhof am Mühlburgerthor jeweils einer der Dienstmänner nach einem von der Polizeibehörde periodisch bestimmten Turnus einzufinden.

§. 11. Jeder Dienstmann hat seinen Gewerbeausweis, sowie ein Exemplar dieser Dienstmannsordnung und bezw. des Gebührentarifs stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Wittstellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

§. 12. Die Bezahlung der Dienstleistungen erfolgt auf Grund des bestehenden Tarifs und ist jedem Dienstmann strengstens untersagt, höhere Anforderungen an das Publikum zu stellen.

§. 13. Trunkenheit, sowie grobes, unanständiges Benehmen gegen das Publikum hat sofortige Außerdienstsetzung bis zu 4 Wochen zur Folge.

§. 14. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen, insbesondere Ueberschreitungen der Tarifsätze werden mit Geld bis zu 150 Mark bestraft.

§. 15. Bei wiederholten Ueberschreitungen der Dienstmannsordnung, sowie bei dem Vorhandensein von Thatfachen, welche die Zuverlässigkeit des Dienstmanns in Beziehung auf dessen Gewerbebetrieb in Frage stellen, hat der Dienstmann Untersagung des ferneren Gewerbebetriebs zu gewärtigen.

Tarif.

I. Gänge.

Ein einzelner Gang kostet — einerlei ob Karren oder sonstige Geräthe benützt werden oder nicht:

a. Innerhalb des Stadtbezirks,

einschließlich des Durlacher Thores, des Friedhofs, der Augartenstraße, des Thiergartens, des Militärlazareths, der Clever'schen Bierhalle und der Wörthstraße und einschließlich sämtlicher äußerer Straßen:

1) ohne Gepäck	20 Pf.
2) mit 5 Kilo Gepäck	30 Pf.
3) " 25 " "	40 Pf.
4) " 50 " "	50 Pf.

b. Außerhalb des Stadtbezirks:

1) mit 5 Kilo Gepäck per Std. 40 Pf., per 1/2 Tag zu 5 Std. 1 M. 40 Pf. per Tag zu 10 Std. 2 M. 80 Pf.
2) " 25 " " " 50 Pf., " " 2 M. — Pf. " 3 M. 10 Pf.
3) " 50 " " " 60 Pf., " " 2 M. 10 Pf. " 3 M. 50 Pf.

Hierbei ist der Hin- und Rückweg einschließlich von 5 Minuten Aufenthalt zurückzulegen:

1) nach Gottesau	in 1 Stunde,
2) " Beierthaim und Mühlburg	" 1 1/2 Stunden,
3) " Durlach, Klippurr und Grünwinkel	" 2 "
4) " Ettlingen	" 4 "

c. Umherführen von Reisenden:

1/4 Std. 30 Pf., 1/2 Std. 50 Pf., 3/4 Std. 60 Pf., 1 Std. 70 Pf., 2 Std. 1 M. 10 Pf., jede weitere Stunde 40 Pf.

II. Sonstige Arbeiten in Haus, Hof, Garten, Magazin etc.

mit eigenen Geräthschaften per Std. 60 Pf., per $\frac{1}{2}$ Tag 2 M. 10 Pf., per Tag 3 M. 80 Pf.,
 ohne solche " " 50 Pf., " 1 M. 80 Pf., " 3 M. 10 Pf.

III. Für folgende Arbeiten

sind nachstehende festbestimmte Taxen zu bezahlen:

1. Holztragen und Holzaufsetzen:

	4 Kubikmeter (ca. ein früheres Klasten)	3 Kubikmeter	2 Kubikmeter	1 Kubikmeter
in den unteren Stock	1 M. 80 Pf.,	1 M. 30 Pf.,	— M. 90 Pf.,	50 Pf.
für jede Treppe hinunter oder hinauf weiter	— M. 50 Pf.,	— M. 40 Pf.,	— M. 30 Pf.,	20 Pf.
in den Keller werfen	1 M. 10 Pf.,	— M. 80 Pf.,	— M. 60 Pf.,	30 Pf.
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen	2 M. 30 Pf.,	1 M. 80 Pf.,	1 M. 20 Pf.,	70 Pf.
Aufsetzen von gehacktem Holz	1 M. 40 Pf.,	1 M. 10 Pf.,	— M. 70 Pf.,	40 Pf.
von der Straße in das Haus unteres Stockwerk zu tragen und aufzusetzen	2 M. 80 Pf.,	2 M. 10 Pf.,	1 M. 40 Pf.,	70 Pf.

2. Kohlentragen:

in den unteren Stock per Centner	5 Pf.
für jede Treppe hinunter oder hinauf per Centner weiter	3 Pf.
Kohlen von der Straße in den Keller werfen per Centner	2 Pf.
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen	6 Pf.
wobei stets dem Dienstmann die Verpflichtung erwächst, die Straße und den Hof, wo die Kohlen gelegen, zu schwenken und zu kehren.	

3. Transport:

eines Flügels	3 M. 80 Pf.
eines gewöhnlichen Tafelclaviers oder Pianinos	2 M. 80 Pf.

4. Kleiderreinigen, tägliches:

für 1 Person per Monat	3 M. 50 Pf.
für jede weitere Person weiter	1 M. 80 Pf.

5. Abholen des Essens:

aus dem Kosthaus für 1 oder 2 Personen monatlich	2 M. 60 Pf.
für jede weitere Person weitere	— M. 90 Pf.

6. Austragen von Rechnungen etc.:

bis zu 30 Stück	90 Pf.
jedes weitere Stück	5 Pf.

7. Aufkleben von Anschlagzetteln:

bis zu 30 Stück für jede Größe	1 M. 30 Pf.
für jedes weitere Stück	— M. 5 Pf.

8. Bei Waarentransporten:

über einen Centner ist außer der entsprechenden Gebühr der Rubrik „Gänge“	15 Pf.
und für jeden weiteren Centner bezw. Bruchtheil eines solchen weiter zu entrichten	15 Pf.

Bemerkungen.

I. Wird ein Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wo hin geholt, so ist hiefür eine Taxe von 10 Pf. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann 10 Pf. weiter anzusp. rechnen.

II. Für Bestellung einer Rückantwort sind 10 Pf. zu entrichten.

III. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich erteilt wird (Ziff. I.), haben die Dienstmänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten; eben so lange auf Rückantwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Stunde weiter 10 Pf. zu entrichten; die begonnene $\frac{1}{4}$ Stunde wird für voll berechnet.

IV. Die Dienste der Dienstmänner können nur in den Tagesstunden, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März in der Zeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr zur einfachen Taxe in Anspruch genommen werden. Außerhalb dieser Zeit ist die doppelte Taxe zu entrichten.

V. Berrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarif nicht festgesetzt ist, werden nach Uebereinkommen und wenn ein solches nicht getroffen wurde, nach der Zeit (siehe oben Abschnitt II. „Sonstige

Berichtungen“) vergütet. Hierbei wird der Bruchtheil einer Stunde unter 30 Minuten für 1/2 Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

VI. Anforderung von Trinkgeldern ist den Dienstmännern strengstens untersagt.

2. Holzmessen, Holzsägen u. s. w.

(Gewerbeordnung §. 76.)

Vorschrift vom 24. Oktober 1872. Tagblatt Nr. 294.

Die Gebühren für die Eingangs bezeichneten Einrichtungen, soweit dieselben von Personen vorgenommen werden, welche ihre Dienste auf öffentlichen Straßen und Plätzen anbieten, werden folgendermaßen festgesetzt:

I. Holzmessen:

Es sind zu entrichten:

für 4 Stere	51 Pf.
" 3 " 	43 Pf.
" 2 " 	34 Pf.
" 1 Ster	23 Pf.

Wenn nicht anders bedungen, so theilen Käufer und Verkäufer diese Gebühr.

II. Holzsägen und Holzspalten (ohne Unterscheidung der Holzart).

Es sind zu entrichten:

a. für Sägen und Spalten zusammen:

 von 1 Kaster alten Maaßes für jeden Schnitt 1 M. 71 Pf.

 von 4 Steren für jeden Schnitt 2 M. — Pf.

b. für das Sägen allein:

 von 1 Kaster alten Maaßes für jeden Schnitt 1 M. 54 Pf.

 von 4 Steren für jeden Schnitt 1 M. 71 Pf.

III. Holztragen, Holz einwerfen und Holz aufsetzen:

	von 4 Steren	von 3 Steren	von 2 Steren	von 1 Ster
in den unteren Stock zu tragen	1 M. 71 Pf.,	1 M. 29 Pf.,	— M. — Pf.,	43 Pf.
für jede Treppe hinunter oder hinauf weiter	— M. 43 Pf.,	— M. 34 Pf.,	— M. — Pf.,	17 Pf.
in den Keller zu werfen	1 M. 3 Pf.,	— M. 77 Pf.,	— M. — Pf.,	26 Pf.
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen	2 M. 23 Pf.,	1 M. 71 Pf.,	— M. — Pf.,	69 Pf.
Aufsetzen von gehacktem Holz	1 M. 37 Pf.,	1 M. 3 Pf.,	— M. — Pf.,	34 Pf.
von der Straße in das Haus, unteres Stockwerk zu tragen und aufzusetzen	2 M. 74 Pf.,	2 M. 6 Pf.,	1 M. 37 Pf.,	69 Pf.

3. Droschkenordnung.

(§. 134 a P.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 16. Februar 1875. Tagblatt Nr. 61.

§. 1. Die Aufstellung von Droschken an öffentlichen Orten zur Benützung des Publikums ist nur denjenigen Personen gestattet, welche ihr Vorhaben gemäß §§. 14 und 37 der Gewerbeordnung beim Bezirksamte angemeldet und die vorgeschriebene Bescheinigung hierüber erhalten haben.

§. 2. Droschkenführer darf nur sein, wer mindestens 18 Jahre alt, gut beleumundet und des Fahrens kundig ist.

Die Droschkenführer haben die für das Fahren bestehenden allgemeinen Verordnungen genau zu beobachten und sollen überdies:

a. im Dienst die von der Polizeibehörde vorgeschriebene Dienstkleidung tragen;

b. Dienstkleidung und Gespann stets rein halten;

c. die Fahrenden höflich behandeln;

d. denselben weder Zügel, noch Peitsche überlassen;

e. während des Fahrens nicht rauchen;

f. nicht übermäßig oder muthwillig mit der Peitsche knallen;

g. nur aus dienstlicher Veranlassung an Wirthshäusern anhalten;

h. die von den Fahrenden in den Wagen zurückgelassenen Gegenstände unverzüglich bei der Polizeibehörde abgeben.

§. 3. Die Droschken müssen vierfüßig, solid gebaut, sauber lackirt, gut gepolstert, von innen zu öffnen, mit Laternen versehen und stets rein gehalten sein. Jeder Wagen hat an beiden Seiten und auf der Rückseite die von der Polizeibehörde für ihn bestimmte Nummer von 10 Centimeter (3 Zoll) Höhe in weißer oder gelber Farbe zu tragen. Die gleiche Nummer muß in rother Farbe auf den Gläsern der Laternen stehen.

Die Pferde müssen hinlänglich stark und sicher, das Geschirr muß fest und anständig sein.

Wagen und Pferde, welche diesen Anforderungen nicht genügen, sind auf Weisung der Polizei sofort außer Dienst zu stellen.

Alljährlich findet auf Kosten der Besitzer eine Befichtigung sämtlicher Droschken und Droschkenpferde auf Anordnung der Polizeibehörde statt.

§. 4. Die Aufstellungsplätze, die Zahl der daselbst aufzustellenden Droschken und die hiebei einzuhaltende Reihenfolge werden von der Polizeibehörde festgesetzt. Das Halten an anderen Plätzen oder Hin- und Herfahren in den Straßen, um Bestellungen zu suchen, ist untersagt.

§. 5. Die Droschkenunternehmer sind verpflichtet, die Aufstellungsplätze stets rein zu halten, demgemäß dieselben, so oft erforderlich und jedenfalls dreimal täglich zu säubern und während der wärmeren Jahreszeit täglich mehrmals mit reinem Wasser abzuschwenken.

Dieselben haben eine bestimmte Person aufzustellen und zu bezeichnen, welche diese Obliegenheit übernimmt und für deren Erfüllung haftet.

§. 6. Jeder Droschkenunternehmer ist verpflichtet, sämtliche Droschken, zu deren Aufstellung er berechtigt ist, täglich auf den bestimmten Plätzen zum Gebrauche des Publikums bereit zu halten und zwar in den Monaten März bis Oktober von Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr.

An dem Bahnhofe müssen die Droschken zu den von der Polizei bezeichneten Zügen jeweils vor Ankunft der Züge aufgestellt werden.

§. 7. Jedem Besteller steht die Wahl der Droschke frei. Keine Droschke darf wegen schon geschickener Bestellung oder unter dem Vorwande einer solchen versagt werden.

Das rechtzeitige Eintreffen einer auf spätere Zeit bestellten Droschke kann daher nur dann erwartet werden, wenn die Bestellung in der Wohnung des Droschkenbesizers gemacht wurde.

Das Mitnehmen dritter Personen durch den Droschkenführer ist nur mit Zustimmung der Fahrenden erlaubt. Ausgenommen hievon sind die zum Bahndienst bestellten Droschken. Diese haben einen Schild mit der Aufschrift „zur Eisenbahn“ zu führen, können Bestellungen, durch welche sie am Bahndienst verhindert wurden, ablehnen und sind bei Ankunft der Nachtzüge im Bedürfnisfalle berechtigt, bezw. verpflichtet, vom Bahnhofe aus 4 nicht zusammengehörige Reisende mitzunehmen.

Das unbefugte Führen des Bahnschildes wird bestraft.

Ein Diener des Fahrenden ist auf Verlangen auf den Bod zu nehmen.

§. 8. Die Droschken haben durchweg in kurzem Trab zu fahren.

§. 9. Die Bezahlung geschieht an den Droschkenkutscher, am Tage beim Verlassen der Droschke, bei Nacht vor dem Einsteigen.

Derselbe muß auf Verlangen beim Ein- und Aussteigen wegen Bestimmung der Zeit seine Uhr vorzeigen.

§. 10. In jeder Droschke ist ein Exemplar dieser Droschkenordnung auf der Rücklehne des Vorderstuhles aufzuhängen.

§. 11. Die Bezahlung geschieht bei Fahrten nach der Zeit nach folgendem Tarif:

Fahrzeit.	Einspänner.				Zweispänner.			
	1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.		1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
$\frac{1}{4}$ Stunde	—	50	—	60	—	60	—	90
$\frac{1}{2}$ "	—	90	1	10	1	10	1	60
$\frac{3}{4}$ "	1	30	1	60	1	60	2	10
1 "	1	80	2	10	2	10	2	60
$1\frac{1}{4}$ "	2	20	2	60	2	60	3	50
$1\frac{1}{2}$ "	2	60	3	10	3	10	4	20
$1\frac{3}{4}$ "	3	—	3	60	3	60	4	70
2 "	3	50	4	20	4	20	5	20
$2\frac{1}{4}$ "	3	90	4	65	4	65	6	—
$2\frac{1}{2}$ "	4	30	5	15	5	15	6	70
$2\frac{3}{4}$ "	4	70	5	65	5	65	7	20
3 "	5	15	6	20	6	20	7	70
$3\frac{1}{4}$ "	5	60	6	70	6	70	8	60
$3\frac{1}{2}$ "	6	—	7	20	7	20	9	20
	Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde				Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde			
	30		40		50			

4*

- a. Die Fahrzeit wird hiebei gerechnet von dem Zeitpunkt an, an welchem die Droschke genommen oder auf welchen dieselbe bestellt ist, bis zu deren Entlassung;
- b. Jede begonnene Viertelstunde wird für voll gerechnet;
- c. Eine einzelne Fahrt innerhalb des Stadtgebietes gilt stets für die Fahrt einer Viertelstunde. Wird jedoch der Kutscher zu einer solchen — nicht nach der Zeit berechneten — Fahrt vom Halteplatze an das Haus geholt, so hat er 10 Pfennige über die Taxe anzusprechen.
- d. Für Kinder unter 10 Jahren, welche in Begleitung Erwachsener fahren, ist die Hälfte der Taxe für Erwachsene zu entrichten;
- e. Bei Fahrten innerhalb des Stadtgebietes (hiezuhören: alle Stadttheile innerhalb der Thore, die Bahnhofsvorstadt, der alte Friedhof, der Augarten, der Thiergarten, die Kriegsstraße, die Mühlburger Landstraße bis zum Schützenhause, die Seminar-, Bismarck- und Wörthstraße) findet keine Vergütung für leere Rückfahrt statt; bei Fahrten außerhalb der Stadt dagegen wird (abgesehen von den in §. 12 I. bezeichneten Taxen, bei welchen die Vergütung für leere Rückfahrt schon inbegriffen ist) für die leere Rückfahrt der Droschke die Hälfte der einfachen Rückfahrtstaxe für eine einzelne Person vergütet;
- f. Bei eingetretener Dunkelheit erhöht sich die Taxe um je 10 Pf. für die Viertelstunde.
- §. 12. Besondere Taxen gelten:
- I. Für nachbenannte Fahrten außerhalb der Stadt, wenn die Droschke vom Besteller zur Rückfahrt nicht benützt wird:

von Karlsruhe nach	Einspänner.				Zweispänner.			
	1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.		1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Beiertheim	1	—	1	20	1	20	1	70
Durlach	1	80	2	—	2	—	2	40
Ettlingen	3	40	4	—	4	—	5	—
Gottesau	—	80	1	—	1	—	1	20
Grünwinkel	1	70	2	—	2	—	2	40
Marau	3	40	4	—	4	—	5	—
Mühlburg	1	—	1	20	1	20	1	70
Dem neuen Friedhofe	1	—	1	40	1	40	1	80

Die Vergütung für leere Rückfahrt ist hiebei inbegriffen. Wird die Droschke vom Besteller zur Rückfahrt benützt, so wird die ganze Fahrt (Hin- und Rückfahrt einschließlich des auswärtigen Aufenthalts) nach der Zeit bezahlt.

Bei Fahrten nach andern hier nicht verzeichneten auswärtigen Plätzen ist ein besonderes Abkommen zu treffen.

- II. Für Fahrten zum Bahnhof und vom Bahnhof in die Stadt sowohl bei Ein- als Zweispännern:

1 Person = 50 Pf., 3 Personen = 1 M.,

2 Personen = 70 Pf., 4 Personen = 1 M. 10 Pf.

Für jedes größere Stück Gepäc 20 Pf.

- III. Zu Bällen und Konzerten, welche in öffentlicher oder geselliger Unterhaltung ständig gewidmeten Lokalen stattfinden, sowie in das Groß- Hoftheater beträgt die Taxe, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen = 1 Mark; ebensoviel für das Abholen.

Werben jedoch Personen an verschiedenen Orten aufgenommen oder steigen sie an verschiedenen Orten aus, so beträgt die Taxe 1 M. 50 Pf.

- §. 13. Für Fahrten in der Zeit von Abends 9 Uhr bis Morgens 6 Uhr im Sommer und für Fahrten von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr im Winter ist ausnahmslos die doppelte Fahrtaxe zu bezahlen.

- §. 14. Beschwerden entscheidet das Bezirksamt.

4. Droschken-Eisenbahndienst.

Siehe Adreßbuch von 1876.

5. Betrieb der Pferdeisenbahn.

(§. 37 der Gewerbeordnung, §. 134 a des P.-Str.-G.-B. und §. 366 Ziff. 10 R.-Str.-G.-B.)
Verordnung vom 6. November 1877. Tagblatt Nr. 313.

§. 1. Die für den Betrieb der Pferdeisenbahn zu benutzenden Wagen dürfen keine größere Breite als 2,20 m. haben. Sie müssen versehen sein:

- a. mit einer kräftig und schnell wirkenden Bremsvorrichtung;
- b. mit einer Zugleine oder ähnlichen Vorrichtung, welche einen Signalverkehr mit dem Kutscher von der Rückseite des Wagens aus ermöglicht, und
- c. mit zwei Laternen (je eine an der Vorder- und Rückseite), welche gleichzeitig den inneren Wagenraum zur Nachtzeit ausreichend erhellen.

§. 2. Jeder Wagen muß mit einer (fortlaufenden) Nummer versehen sein, welche sowohl innerhalb als außerhalb des Wagens leserlich anzubringen ist.

§. 3. Die zum Dienste bei der Pferdeisenbahn verwendeten Pferde müssen kräftig, vollkommen diensttauglich und von schädlichen Fehlern frei, die Geschirre solide, von gutem Ansehen und in gutem Stande sein. Für die Reinhaltung der Halteplätze hat der Unternehmer zu sorgen.

§. 4. Die Bediensteten haben während der Dienststunden die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung, sowie eine Nummer vornen an der Kopfbedeckung zu tragen. Das Tabakrauchen während des Fahrens und während des Verkehrs mit dem Publikum ist ihnen nicht gestattet, ihr Betragen muß ein höfliches und bescheidenes sein.

Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Weisungen der Polizeibeamten haben sie Folge zu leisten. Bedienstete, welche zu begründeten Beschwerden Veranlassung geben, sind auf Verlangen der Polizeibehörde aus dem Dienste zu entlassen.

§. 5. Der Betrieb richtet sich nach dem Fahrplane; die Fahrpreise werden durch den Tarif festgesetzt. Beide unterliegen der Genehmigung des Bezirksamtes.

§. 6. Unbespannte Wagen dürfen auf dem Bahnkörper nicht stehen bleiben.

§. 7. Die Signale erfolgen durch die Glocke. Zu diesem Behufe ist jeder Wagen mit einer Glocke zu versehen.

§. 8. Für jeden Schaden, der durch den Betrieb der Pferdeisenbahn angerichtet wird, haftet der Unternehmer.

§. 9. Der Kutscher hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten einhält und die Ausweichstellen rechtzeitig herlißt, während der Dunkelheit vollständig erleuchtet ist und sich stets in reinlichem Zustande befindet.

§. 10. Das Weiterfahren ist erst gestattet, wenn der Einsteigende Platz genommen, beziehungsweise der Aussteigende den Erdboden erreicht hat.

Der Kutscher hat auf die Ausführung der §§. 16–19 zu halten, zu diesem Zwecke auch nöthigenfalls die dort bezeichneten unzulässigen Fahrgäste, insbesondere auch solche, welche die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeit belästigen, aus dem Wagen zu entfernen, und wenn erforderlich die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen.

§. 11. Sofort nach dem Eintreffen des Wagens an den Endpunkten der Linie hat der Kutscher denselben genau zu untersuchen und etwa zurückgeliebene Gegenstände den betreffenden Fahrgästen — wenn solche noch anwesend — sofort zu behändigen, andernfalls auf dem Bureau des Unternehmers behufs Ablieferung an die Polizeibehörde abzugeben.

§. 12. Alle den Bahnbetrieb berührenden außerordentlichen Vorfälle hat der Kutscher sofort dem Betriebsbeamten zur Anzeige zu bringen.

§. 13. Der Kutscher darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nicht verlassen.

§. 14. In schnellerer Gangart, als im Trabe zu fahren, ist untersagt. An den Straßenkreuzungen, sowie in den Ausweichungen muß im Schritt gefahren werden. Treffen zwei sich entgegenkommende Wagen nicht gleichzeitig auf einer Ausweichstelle ein, so hat der früher ankommende den andern zu erwarten und das Nebengleise für das Vorbeifahren des später ankommenden frei zu lassen.

§. 15. Der Kutscher hat bei der Abfahrt des Wagens von den Endpunkten der Bahn und von den Haltestellen, ferner beim Passiren der Straßenkreuzungen und sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden, durch die Glocke ein Signal zu geben und erforderlichen Falles seinen Wagen zum Halten zu bringen, bis das Hinderniß beseitigt ist.

§. 16. Die Fahrgäste haben das Fahrgeld beim Einsteigen zu bezahlen. Lärmen und Singen ist ihnen untersagt. Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen und in den als Rauchcoupées bezeichneten Wagenabtheilungen gestattet.

§. 17. Sichtlich kranke, sowie trunkene Personen, oder solche, welche durch unreinliches Aeußeres die Mitfahrenden belästigen, dürfen nicht aufgenommen werden und sind eventuell sofort wieder zu ent-

fernen, ohne daß dieselben, im Falle eigenen Verschuldens, das etwa bereits bezahlte Fahrgeld zurückverlangen können.

§. 18. Hunde und andere Thiere dürfen in den Wagen nicht mitgenommen werden, ebenso wenig Gepäck, welches durch seine Umfänglichkeit, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte. Geladene Gewehre sind vom Transport gänzlich ausgeschlossen.

§. 19. Mit dem Erkönen der Bahnsignale hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen. Kein Fuhrwerk darf die Geleise der Bahn — sobald und soweit der Fahrdamm der Straße frei ist — befahren. Alle Fuhrwerke, sowie Reiter haben den ihnen entgegenkommenden oder nachfolgenden Pferdeisenbahnwagen vollständig und soweit auszuweichen, daß zwischen ihnen Raum von einem Meter freibleibt und der Pferdeisenbahnwagen ohne Aufenthalt passiren kann.

Beim Begegnen von Truppen und Pferdeisenbahnwagen jedoch gelten folgende besondere Vorschriften:

1. im Falle eine geschlossene (im Tritt) marschirende Truppenabtheilung die Pferdeisenbahn kreuzt, dürfen die Wagen nur je am Ende eines Infanterie-Bataillons beziehungsweise eines Kavallerie-Regiments oder einer Artillerie-Abtheilung durchfahren;
2. Bei Kreuzung mit einer Truppenabtheilung, welche sich nicht in streng geschlossener Ordnung (ohne Tritt) bewegt, ist das Durchfahren den Eisenbahnwagen schon am Ende der einzelnen Kompagnien, Estadrons, beziehungsweise Batterien gestattet;
3. wenn Pferdeisenbahnwagen einer marschirenden Truppenabtheilung begegnen oder eine solche einholen, müssen jene so lang halten, beziehungsweise hinter der marschirenden Abtheilung herfahren, bis es dieser möglich geworden, das Bahngeleise frei zu machen.

§. 20. Das Abladen von Holz, Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb ein Meter von der äußeren Seite der Bahnschienen, das Nachahmen der Signale und andere Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebs veranlaßt werden kann, sind verboten.

§. 21. Der Fahrplan, der Tarif und ein Exemplar dieser Vorschrift sind in jedem Wagen anzuschlagen.

§. 22. Beschwerden entscheidet das Bezirksamt. Uebertretungen dieser Vorschrift werden gemäß §. 134 a des P.-Str.-G.-B. und §. 366 Ziff. 10 des N.-Str.-G.-B. mit Geld bis zu 150 M. oder Haft bestraft.

6. Verdingen und Beherbergen von Dienstboten.

(P.-Str.-G.-B. §. 136.)

Vorschrift vom 12. Mai 1865. Tagblatt Nr. 134.

§. 1. Wer sich mit dem Verdingen von Dienstboten gewerbsmäßig befassen will, hat vor dem Beginn sein Vorhaben unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse dem Großh. Bezirksamte anzumelden, welches, wenn ein gesetzlicher Anstand nicht vorliegt, den Gewerbeausweis ertheilen wird. (Artikel 35 der Gewerbeordnung.)

§. 2. Dienstboten, welche sich ohne vorschriftsmäßige Papiere (Paßbuch, Heimathschein) bei einem Verdingen melden, sind alsbald der Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 3. Wer sich zugleich mit der Beherbergung der außer Dienst befindlichen Dienstboten abgeben will, hat ebenfalls einen Gewerbe-Ausweis (§. 1) zu erwirken. Er hat ein Buch zu führen, in welches jeder Dienstbote, der in der Herberge Aufnahme findet, eingetragen wird. Dasselbe muß enthalten:

- den vollständigen Namen des Dienstboten,
- dessen Heimath, bisherigen Aufenthaltsort und bisherige Beschäftigung,
- den Tag der Aufnahme in der Herberge und des Verlassens derselben mit der Angabe, ob und an wen der Dienstbote verdingen worden ist.

Außerdem aus diesem Buche sind täglich Morgens in der Frühe, im Winter vor 7 Uhr, im Sommer vor 6 Uhr, der Polizeibehörde einzureichen. Sie müssen angeben:

- den vollständigen Namen,
- die Heimath,
- den letzten Aufenthaltsort,
- den Tag der Aufnahme in der Herberge von sämmtlichen, jeweils am vorhergegangenen Tage beherbergten Personen und zugleich bezüglich der neu zugegangenen die Bemerkung, ob sie im Besitze vorschriftsmäßiger Ausweis-papiere sind.

§. 4. In einem und demselben Hause dürfen nur entweder Herbergen für männliche oder weibliche Dienstboten eingerichtet werden.

§. 5. Die zur Beherbergung der Dienstboten bestimmten Wohnräume dürfen ausschließlich nur für diesen Zweck benützt werden und müssen von reinlicher und gesunder Beschaffenheit sein.

Es darf keine größere Zahl von Personen zur gleichzeitigen Beherbergung aufgenommen werden, als nach Verhältniß des Raumes und der vorhandenen Betten beherbergt werden können. Nöthigenfalls wird die Polizeibehörde diese Zahl festsetzen.

Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht beherbergt werden, sondern sind unverzüglich der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§. 6. Der Unternehmer einer Magdherberge hat darüber zu wachen, daß dieselbe nicht zu unsittlichen Zwecken mißbraucht werde.

Dienstboten, welche den Verdacht erwecken, daß sie der Unzucht nachgehen, sind der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Magdherbergen müssen Nachts 10 Uhr geschlossen sein.

§. 7. Das Polizeipersonal hat den Vollzug dieser Vorschriften, insbesondere durch zeitweise Einsicht von den Herbergen und Bülchern zu überwachen.

G e s e t z

vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten.

§. 1. Der Vertrag zwischen dem Dienstboten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Theil zur Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Theil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohnes Einigung erfolgt ist.

Insoferne der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften.

§. 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Das dem Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§. 3. Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am zweiten Weihnachtstag, — zweiten Ostertag, — Johannistag, — Michaelistag und dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage.

Bei der Miethe zu Dienstleistungen in der Landwirthschaft gilt der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am zweiten Weihnachtstag. Dasselbe gilt bei den Dienstboten, welche sowohl zu landwirthschaftlichen, als zu häuslichen Diensten gemietet werden.

Bei dem Gebinde monatlicher Zahlung gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§. 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemieteten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemieteten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemieteten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§. 5. Die Vorschriften der Paragraphen 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn abweichende Bestimmungen durch Ortsgebrauch hergebracht sind und dessen Bestehen durch einen Beschluß des Gemeinderaths festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wurde.

§. 6. Dienstboten haben sich allen ihren Kräften und dem Inhalt des Dienstvertrags entsprechenden Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen.

Die Dienstboten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Verrichtungen vertreten zu lassen.

Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nöthigenfalls und vorübergehend auch anderweite, ihren Verhältnissen nicht unangemessene Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zugesügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§. 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind.

Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

Das auf die Dauer eines Jahres gemietete Gefinde kann verlangen, daß ihm nach vier Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach acht Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§. 8. Wird ein Diensthote ohne eigenes grobes Verschulden krank, so hat die Dienstherrschaft ihn acht Tage lang zu versorgen und die Kosten für den Arzt und die Arzneien zu übernehmen. Sie ist indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen.

§. 9. Stirbt ein Diensthote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern.

Die Begräbniskosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§. 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gefinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen: wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung bei deren Besorgung, insofern solche durch eigenes Verschulden des Diensthotes veranlaßt wurde oder aus zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unfittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Diensthotenverhältniß erforderlichen Vertrauen, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§. 11. Das Gefinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen: wenn der Diensthote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unermöglich ist, wenn die Dienstherrschaft in Gant geräth, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Diensthoten nöthigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen, wenn sie den Diensthoten mißhandelt, ihm Unfittliches ansinnt oder ihn vor solchen Zumuthungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte.

wenn sie dem Diensthoten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nöthigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit dem dem Gefinde gegenüber der Herrschaft nach dem Diensthotenverhältnisse bestehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§. 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündigt werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gefinde gemietet worden ist.

§. 13. Wenn der Diensthote während der Dienstzeit gemäß §. 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 12.

§. 14. Wenn ein Diensthote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt oder gemäß §. 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Anrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahreslohnes beläuft. Wenn Diensthote für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§. 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Diensthoten an der in seine Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu.

Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsforderung gegen den Diensthoten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urtheils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§. 16. Wird ein Diensthote von der vertragschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach §. 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdienete Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahreslohnes beträgt. Wenn Diensthote für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§. 17. Bei monatweise vermietetem Gefinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§. 18. Sowohl den Dienstherrn, als den Diensthoten bleibt in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§. 19. Wer einen Diensthoten, der unbefugter Weise den Dienst nicht angetreten hat oder unbefugter Weise aus dem Dienste ausgetreten ist, wissentlich vor Vereinigung seiner früheren eingegangenen Verbindlichkeiten in ein neues Dienstverhältniß aufnimmt, kann von dem beschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Erfasse des durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens, soweit solcher nachgewiesen wird, angehalten werden.

§. 20. In Streitigkeiten zwischen Diensthoten und Dienstherrschaften ist die Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage mit thunlichster Beschleunigung abzuhalten.

Die Tagfahrt darf nur einmal und unter der Voraussetzung, daß ein unabwendbares Hinderniß angeführt und bescheinigt sei, verlegt werden.

Die Vollstreckung des Urtheils wird, ungeachtet eingelegter Rechtsmittel, bei Sicherheitsleistung ohne Aufschub vollzogen.

Anwendung von Stempelmarken.

Stempelmarken werden im Werthbetrage von 10, 20, 50 Pfennig, 1 Mark und 2 Mark ausgegeben:

Die Marke zu 10 Pf. ist gelb,
 " 20 " " braun,
 " 50 " " blau,
 " 1 Mark " grün,
 " 2 " " roth,

Zu allen stempelpflichtigen Eingaben an Staatsbehörden darf nur Papier in dem Format von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite für den beschnittenen Bogen verwendet werden.

Der zu verwendende Stempel beträgt vom 1. Januar 1875 an:

a) In Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen, welche von den Bezirksamtern oder höheren Behörden zu erledigen sind: 50 Pfennig für jeden Bogen oder weniger.

b) Bei den Gerichten und zwar:

bei den Amtsgerichten	—	Mark 50 Pfennig	} für jeden Bogen oder weniger.
bei dem Kreisgerichte	1	" — "	
bei dem Appellationsgerichte	1	" 50 "	
bei dem Oberhofgerichte	2	" — "	

c) Bei allen Stellen:

Zu Vollmachten, Beweis-Urkunden, Beilagen jeder Art 10 Pf. für jeden Bogen oder weniger.

Auf jedes mit Stempel zu versehende Schriftstück hat der Stempelpflichtige die Stempelmarken in dem vorgeschriebenen Werthe u. zw. für sämmtliche Bogen und Beilagen des Schriftstücks auf der ersten Seite des einen Bogens oben, jedoch stets auf dem unbeschriebenen Theil des Bogens aufzuleben.

Unganze Stempelmarken oder solche Marken, welche aus mehreren Theilen zusammengesetzt sind, es mögen letztere von derselben Marke herrühren oder nicht, auch solche, welche in irgend einer Weise mit Vermerken versehen sind, haben keine Gültigkeit.